



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 12

Dezember 2008

INHALT

Verband Intern

- 675 Pressemitteilung: Dr. Eckhard Ruthemeyer
1. StGB NRW-Vizepräsident
- 676 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk
Detmold

Recht und Verfassung

- 677 Bundeszentralamt für Steuern zur Arbeit der
Landesfamilienkasse
- 678 Keine Wahlcomputer bei hessischen Neuwahlen
- 679 Kommunen engagieren sich erfolgreich für Integration
- 680 Veranstaltung „Datenschutz in kommunalen Betrieben“
der KuA NRW
- 681 Software zur Berechnung der Sitzverteilung in Räten
- 682 Sportwetten-Monopol in Baden-Württemberg rechtens
- 683 Vorerst keine Wahlcomputer in Sachsen
- 684 Datenlieferungspflicht für Zensus 2011

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 685 Bundesgerichtshof stoppt E.ON und RWE
- 686 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik
- 687 „Steuertausch“ bei der Feuerschutzsteuer
- 688 Keine vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuer-
messbetrages
- 689 Pressemitteilung: Kommunalen Finanzausgleich
besser ausstatten
- 690 Pressemitteilung: Verbesserungen und Kritikpunkte beim
Sparkassengesetz NRW
- 691 Rückwirkende Korrektur von Gebührensatzungen
- 692 Steuer-ID auf kommunalen Steuerbescheiden
- 693 Steuerlicher Querverbund
- 694 Umsatzsteuerliche Behandlung von Wasserhausanschlüssen
- 695 Vorstand einer Anstalt öffentlichen Rechts als Behörde

Schule, Kultur und Sport

- 696 Ausbauziel für die Offene Ganztagsgrundschule
- 697 Auszeichnung von Gesamtkonzepten zur kulturellen Bildung
- 698 Bildungsvergleiche für Hauptschule
- 699 Ergebnisse des Förderprogramms „Betrieb und Schule“
- 700 NRW-FDP für regionale Mittelschule
- 701 Fortbildung zum Umgang mit
Personenstandsunterlagen
- 702 Fortbildung des LWL-Archivamtes

Datenverarbeitung und Internet

- 703 Barrierefreie Internetseiten ab 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 704 DStGB zur Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung
- 705 Pressemitteilung: Bundesmittel für Kinderbetreuung
eins zu eins an Kommunen geben
- 706 Pressemitteilung: Erhebung von Bedarf und Belegung
in Kindertagesstätten
- 707 Pressemitteilung: Kindergartenfinanzierung angemessen
sicherstellen
- 708 Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes
- 709 Zahl der Grundsicherungsempfänger steigt weiter

Wirtschaft und Verkehr

- 710 StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- 711 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
- 712 Neugestaltung der Organisationsstrukturen im Bereich SGB II
- 713 Bundesrat zur Anreizregulierung für den Eisenbahnsektor
- 714 Erstellung von Gebäudedatenbanken und Sondernutzungsrecht
- 715 GigaLiner zu groß für kommunale Straßen
- 716 Pressemitteilung: Breitband-Versorgung darf kein Luxus sein
- 717 Qualitätsmonitor Deutschland-Tourismus
- 718 Städte und Gemeinden für Verkehrssicherheit ausgezeichnet
- 719 Wettbewerb „Emissionsfreie Mobilität in Kommunen“

Bauen und Vergabe

- 720 Änderung der Landesbauordnung
- 721 Prüfungskompetenz der Vergabekammern im Hinblick
auf § 107 GO
- 722 Bundesrat zum Geodatenzugangsgesetz des Bundes

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 723 Aufstellung von Lärmaktionsplänen
- 724 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblichen Abfällen
- 725 Verwaltungsgericht Minden zum Kostenersatz
- 726 Verwaltungsgericht Minden zur öffentlichen Abwasserleitung
- 727 Verwaltungsgericht Münster zur Übernahme eines Privatkanals

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Dezember-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Breitband

Stephan Breide, Stefan M. Glusa

Bedeutung der Breitband-Telekommunikation
für den ländlichen Raum

Horst-Heinrich Gerbrand, Lisa Pfizenmayer

Strategie für eine flächendeckende Breitband-
versorgung in NRW

Franz-Josef Rickert

Breitbandversorgung im Hochsauerlandkreis

Kurt Monse

Technische Möglichkeiten beim Ausbau der
Breitbandversorgung

Alexander Handschuh

Die Informationskampagne des DStGB
„Mehr Breitband für Deutschland“

Kooperationsangebot der Deutschen Telekom für
Kommunen

Michael Grill

Ausbau der Glasfaser-Verkabelung in der Stadt
Schwerte

Paul Leikam

Datenanbindung über Glasfaserkabel in
Abwasserkanälen

Dokumentation: Forderungen und Empfehlungen des
StGB NRW zur Breitbandversorgung

Carola Fürste, Susanne Schütte, Carsten Vogt

Das Gewässerentwicklungsprojekt Weser-Werre-Else

Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer neuer
1. Vizepräsident des StGB NRW

IT-News

Gericht in Kürze
Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

StGB NRW-Termine

11.12.2008 Arbeitsgemeinschaft für den
Regierungsbezirk Köln in Lindlar

Fortbildung des StGB NRW 2009

06.05.2009 Seminar „Öffentliche und regionale
Gestaltung des Güterverkehrs“ in
Düsseldorf

23.09.2009 Fachseminar „Soziales“ in Münster

05.11.2009 Fachseminar „Wirtschaftswege“
in Münster

Verband Intern

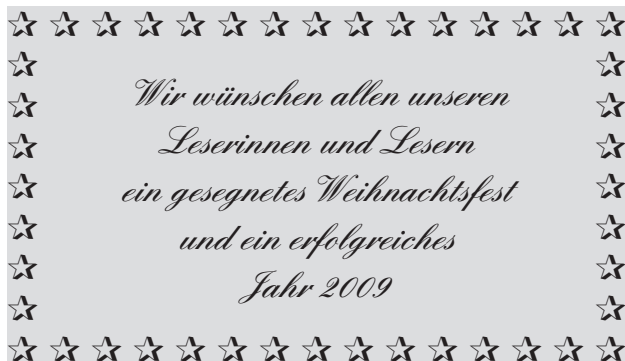
675 Pressemitteilung: Dr. Eckhard Ruthemeyer 1. StGB NRW-Vizepräsident

Der bisherige 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeinde-
bundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), Paderborns
Bürgermeister Heinz Paus (CDU), ist heute in der Präsi-
diumssitzung in Soest von seinem Amt in der Führung
des kommunalen Spitzenverbandes zurückgetreten. Zu
seinem Nachfolger bestimmte das Gremium den Soester
Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer.

Heinz Paus, Jahrgang 1948, stammt aus Ahaus (West-
münsterland). Nach Jurastudium in Münster, Tübingen
sowie Studium an der Verwaltungshochschule Speyer
wurde er Anwalt. Von 1980 bis 1999 gehörte er als CDU-
Abgeordneter dem NRW-Landtag an. 1999 wurde Paus
zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Pa-
derborn gewählt und 2004 in diesem Amt bestätigt. Seit
dem Jahr 2000 gehört er dem StGB NRW-Präsidium an,
wurde im Dezember 2004 zum 1. Vizepräsidenten und im
April 2005 für den Zeitraum bis Oktober 2007 zum Präsi-
denten gewählt.

StGB NRW-Präsident Roland Schäfer, Bürgermeister der
Stadt Bergkamen, dankte Heinz Paus für seine souveräne
und kollegiale Amtsführung in den zurückliegenden vier
Jahren: „Der Städte- und Gemeindebund hat aus Ihrem
überragenden kommunalen Sachverstand und Ihren exzel-
lenten Kontakten zur Landespolitik großen Nutzen gezogen.“

Dr. Eckhard Ruthemeyer, Jahrgang 1960, stammt aus
Hagen am Teutoburger Wald. Nach dem Jurastudium an
der Universität Münster leitete er sechs Jahre die Käm-
mererei der Stadt Wolfsburg. Während dieser Zeit promo-
vierte er über ein kommunalrechtliches Thema. 1996
wählte ihn der Rat der Stadt Soest zum Ersten Beigeord-



Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

neten und Kämmerer. Drei Jahre später wurde Ruthemeyer in Soest zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt und 2004 in diesem Amt bestätigt. Dem StGB NRW-Präsidium gehört er seit April 2005 an.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2008

676 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 10.11.2008 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold auf Einladung von Bürgermeister Spieker in der Stadthalle in Brakel.

Beigeordneter Claus Hamacher berichtete über Aktuelles aus der Verbandsarbeit in Düsseldorf.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass die NRW-Landesregierung den kommunalen Finanzausgleich kritisch überprüft. Dabei müsse vor allem der vertikale Finanzausgleich verbessert, also die insgesamt den Kommunen zur Verfügung stehende Finanzmasse aufgestockt werden. Derzeit ist der Finanzausgleich insgesamt nicht ausreichend dotiert. Dies zeige die trotz gestiegener Steuereinnahmen weiterhin prekäre Finanzsituation vieler NRW-Kommunen. Folge der seit Jahren wachsenden Ausgabenverpflichtungen sei ein immer höherer Schuldenberg bei vielen Städten und Gemeinden. Allein die Kassenkredite - sozusagen die Überziehungskredite der Kommunen - sind in den zurückliegenden Jahren auf einen neuen Rekordwert von 13,7 Mrd. Euro gestiegen.

Des Weiteren bedürfe der horizontale Finanzausgleich - die Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf die einzelnen Kommunen - einer Reform. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sei es nicht akzeptabel, dass die Einwohner einer Gemeinde mit steigender Gemeindegröße im Finanzausgleich stärker gewichtet werden. Eine solche progressive Berücksichtigung der Einwohnerzahl bilde den Aufgabenbestand der Gemeinden nicht zutreffend ab. Zudem dürften bei steigender Einwohnerzahl die Kosten der Kernverwaltung pro Kopf unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sogar günstiger werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich daher in den weiteren Beratungen für eine gleiche Gewichtung aller Einwohner im Finanzausgleich ein. Schließlich fordern die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Berücksichtigung der Gemeindefläche bei der Verteilung der Finanzmasse. Es gibt zahlreiche Aufgabenfelder, die im ländlichen Raum aufgrund geringer Einwohnerdichte und großräumiger Flächen im Verhältnis zu den Ballungsräumen erhebliche zusätzliche Kosten verursachen. Etliche Bundesländer arbeiteten im Finanzausgleich mit einem Flächenansatz. Hier gelte es, auch in NRW eine ähnliche Regelung einzuführen, um einen sachgerechten Finanzausgleich in der kommunalen Familie zu gewährleisten.

Hauptreferent Gerbrand forderte in seinem Vortrag für den Verband die vollständige Weiterleitung der Bundesmittel zum Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige.

Eltern wählen mit steigender Tendenz längere Betreuungszeiten für ihre Kinder, zudem werden die Kommunen nach dem neuen Kinderförderungsgesetz in noch stärkerem Umfang verpflichtet, Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen. Diese Anforderungen führen bereits aktuell zu einer deutlichen Kostensteigerung im laufenden Kindergartenjahr. Um die bundesgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, benötigen die Kommunen zwingend eine ausreichende Finanzausstattung. Das Land Nordrhein-Westfalen müsse die Betriebskostenmittel des Bundes in Höhe von rd. 22 Millionen € ungeschmälert an die Kommunen weiterleiten. Offenbar habe die Landesregierung bislang die Absicht, den Verteilungsweg über das Gemeindefinanzierungsgesetz zu wählen, so dass es nur zu einer Weiterleitung der Gelder in Höhe von 23%, also rund 5 Millionen €, komme.

Projektleiterin Sigrid Meinhold-Henschel, Bertelsmann Stiftung berichtete über die Initiative zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung: Was hindert junge Menschen daran, politisch aktiv zu sein? Wie kann die ausgeprägte Bereitschaft Jugendlicher, sich ehrenamtlich zu engagieren, mobilisiert werden? Was würden Jungen und Mädchen in ihren Gemeinden verändern? Welche gesellschaftspolitischen Forderungen stellen sie? Mit diesen und vielen anderen Fragen beschäftige sich das Projekt "mitWirkung!" der Bertelsmann Stiftung. Weitere Informationen können auf der Website der Bertelsmann Stiftung abgerufen werden.

Bürgermeister Spieker wies unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung auf eine Landflucht insbesondere in ländlichen Räumen hin. Bereits heute seien in verstecktem Maße Wohnungsleerstände auf den Dörfern erkennbar. Es sei bereits jetzt erkennbar, welche Wohnungen und Häuser in den kommenden Jahren leerfallen würden. Dieser Entwicklung müsse ohne weiteres Zögern entgegengewirkt werden. Die Arbeitsgemeinschaft fasst daraufhin einstimmig folgende Resolution: Die Landesregierung wird gebeten, sich der Leerstandsproblematik im ländlichen Raum anzunehmen, damit der Landflucht heute schon mit geeigneten Mitteln begegnet werden kann.

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Frau Bürgermeisterin Unger würdigte schließlich Herrn Bürgermeister Paus, Paderborn, der auf der vergangenen Präsidiumssitzung des Verbandes aus seinem Amt als Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes NRW ausgeschieden war. Bürgermeister Paus habe sich als langjähriger Präsident und Vizepräsident des Verbandes als engagierter Streiter für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden insbesondere auch in und für Ostwestfalen-Lippe erwiesen.

Az.: III/1 91-29

Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Recht und Verfassung

677 Bundeszentralamt für Steuern zur Arbeit der Landesfamilienkasse

„Kindergeldbearbeitung insbesondere in kleinen Familienkassen ist äußerst verwaltungsaufwändig und kosten-

intensiv“, so das Fazit des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) nach einer aktuellen Fachgeschäftsprüfung. Damit bestätigt das BZSt Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsprüfung von Familienkassen aus dem Jahr 2004, die von einer interministeriellen Arbeitsgruppe durchgeführt wurde.

Auf Landes- und kommunaler Ebene sind in Deutschland mittlerweile 36 Landesfamilienkassen mit jeweils regionalen Zuständigkeitsbereichen eingerichtet worden. In Nordrhein-Westfalen können Kommunen und kommunale Einrichtungen ihre Kindergeldbearbeitung an die Landesfamilienkassen bei den Rheinischen Versorgungskassen (www.versorgungskassen.de) oder Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (www.kvw-muenster.de) abgeben.

Die Landesfamilienkassen übernehmen im Allgemeinen die komplette Kindergeldbearbeitung, von der Kindergeldauszahlung über die Einspruchsbearbeitung und Prozessvertretung bis hin zu Meldepflichten u.a. gegenüber der Zulagenstelle für Altersvermögen (Stichwort: Riester-Rente).

Die Bildung zentraler Familienkassen auf Landes- und kommunaler Ebene, geht zurück auf Untersuchung der wirtschaftlicheren Organisation des Familienleistungsausgleichs durch die interministerielle Arbeitsgruppe „Neuorganisation der Familienkassen“. Diese zeigte auf, dass die Kindergeldbearbeitung in kleinen Familienkassen meist mit unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten verbunden ist. Denn jede dieser Familienkassen muss geschultes Personal bereithalten, obwohl sie vielfach nur eine geringe Anzahl von Kindergeldfällen betreut.

Der Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe und die aktuellen Ergebnisse des BZSt können unter folgendem Link herunter geladen werden: http://www.bzst.bund.de/oo3_menue_links/010_kindergeld/034_Landesfamilienkassen/index.html

Az.: I 043-20-0 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

678 Keine Wahlcomputer bei hessischen Neuwahlen

Das Online-Nachrichtenmagazin heise.de hat mitgeteilt, dass nach Auskunft des hessischen Innenministeriums gegenüber dem Magazin bei den für den 18.01.2009 geplanten Neuwahlen zum Landtag keine Wahlcomputer zum Einsatz kommen werden. Während bei der diesjährigen Landtagswahl noch in acht Kommunen die Nedap-Geräte eingesetzt wurden, hat der hessische Wahlleiter für die Wahl im Januar keine Verwendungsgenehmigung erteilt. Unterdessen fand am 28.10.2008 vor dem Bundesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung in Sachen Wahlcomputer statt (vgl. StGB NRW-Mitteilung 147/2007, siehe zur Verhandlung den Prozessbericht <http://www.heise.de/ct/08/24/070/>). Nach den Verlautbarungen der Richter im Termin ist für das Frühjahr 2009 mit einer Grundsatzentscheidung zu Wahlen zu rechnen.

Az.: I/2 024-02 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

679

Kommunen engagieren sich erfolgreich für Integration

Die Städte, Landkreise und Gemeinden in Deutschland haben Integration noch stärker in den Mittelpunkt ihre Handelns gerückt und engagieren sich auf vielfältige Weise, um allen Bürgerinnen und Bürger die Teilhabe am sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Das wird im Zwischenbericht zum Nationalen Integrationsplan deutlich, den die kommunalen Spitzenverbände zum Integrationsgipfel am Donnerstag in Berlin vorlegen.

„Integration muss in allen Bereichen des täglichen Lebens spürbar werden. Es geht darum Wohnen, Aufwachen, Lernen, Altwerden, Arbeiten und Wirtschaften zu verbinden. Die Kommunen tun viel, damit beispielsweise Kinder mit Migrationshintergrund die deutsche Sprache lernen. Denn gute Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung, um Bildungs- und Entwicklungschancen zu vergrößern und besonders jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu ermöglichen.

Darüber hinaus fördern die Kommunen aktiv sozial Benachteiligte, um sie beispielsweise in den Arbeitsmarkt zu integrieren“, sagten der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeister Christian Schramm, die Vizepräsidentin des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeisterin Petra Roth und Landrat Fritjof Kühn als Vertreter des Deutschen Landkreistages.

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatten sich im Nationalen Integrationsplan 2007 selbst verpflichtet, die kommunalen Integrationsprozesse zu stärken und zu unterstützen. Beispielsweise wurden der Erfahrungsaustausch unter den Städten, Kreisen und Gemeinden gefördert, Netzwerke gebildet und „Best-Practice-Beispiele“ veröffentlicht. Die kommunalen Spitzenverbände betonten, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dürfe keine Einbahnstraße sein. Sie setze gemeinsame Werte, klare Regeln und die Bereitschaft zur Integration voraus.

Az.: I 804 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

680 Veranstaltung „Datenschutz in kommunalen Betrieben“ der KuA NRW

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH veranstaltet am 03.02.2009 in Düsseldorf das Fachseminar "Datenschutz in kommunalen Betrieben". Die Veranstaltung für Unternehmens- und Betriebsleitungen, für Datenschutzbeauftragte und für Mitarbeiter, die Datenschutzforderungen im Alltag umsetzen müssen, informiert u.a. über Mitarbeiterverpflichtung / Geheimhaltungspflichten, Verfahrenseinführung / Vorabkontrolle / Verfahrensverzeichnis und Kundendatenschutz sowie Internet- / E-Mail-Nutzung und die Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen. Nähere Informationen stehen auf der Homepage des KuA NRW unter www.kua-nrw.de - Beratung_Information - Weiterbildung zur Verfügung.

Az.: I/2 038-02 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Software zur Berechnung der Sitzverteilung in Räten

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat im Auftrag des Innenministeriums NRW eine Software zur Berechnung der Sitzverteilung nach dem Devisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers gem. § 33 KWahlG i.V.m. § 61 Abs. 4 und 5 KWahlO entwickelt. Sie wird den kommunalen Wahlämtern als Internet-Anwendung unentgeltlich zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Software dient der landeseinheitlichen Handhabung des neuen Berechnungsverfahrens bei der Kommunalwahl. Sie versteht sich als Hilfestellung für die wahlrechtliche Feststellung der Sitzverteilung aufgrund der Ergebnisse zukünftiger Kommunalwahlen. Die Verantwortung der Wahlausschüsse nach den §§ 33 und 34 KWahlG sowie die der Wahlleiter und Wahlämter für die vorbereitenden Tätigkeiten bleibt unberührt.

Das SLS-Berechnungsprogramm wird nur für einen authentifizierten Nutzerkreis zugänglich sein. Zu diesem Zweck werden den Wahlämtern die Adresse zum Aufruf der Authentifizierungsseite, die jeweilige Benutzerkennung sowie das Initialisierungspasswort zur einmaligen Verwendung vom LDS per E-Mail mitgeteilt werden. Bei der ersten Anmeldung müssen ein eigenes Passwort, ein(e) Ansprechpartner(in) und dessen/deren Telefonnummern angegeben werden. Bei Passwortverlust kann eine erneute Zugangsberechtigung angefordert werden. Bei wiederholter Fehleingabe wird der Account gesperrt.

Um den Zugriff auf die Software zu ermöglichen, können die kommunalen Wahlämter dem Innenministerium über die E-Mail-Adresse: referat12@im.nrw.de mit dem Betreff „SLS-Berechnungssoftware“ eine – möglichst nicht personengebundene – E-Mail-Adresse mitteilen. Da diese E-Mail-Adresse auch noch für einen eventuell später erforderlichen Datenaustausch genutzt werden soll, sollte ein vertretungsweiser Zugriff gewährleistet werden. Zentrale E-Mail-Adressen der Kommunalverwaltungen (z.B. poststelle@..., info@...), die erkennbar außerhalb der Wahlämter angesiedelt sind, können aus Sicherheitsgründen nicht berücksichtigt werden.

Der Erlass des Innenministerium NRW sowie seine Erläuterungen zur Sitzberechnung können im INTRANET unter Fachinformation & Service, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2009, heruntergeladen werden.

Az.: I/3 024-100 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

682 Sportwetten-Monopol in Baden-Württemberg rechtens

Mit unanfechtbarem Beschluss vom 16.10.2008 (Az.: 6 S 1288/08) hat der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg das staatliche Glücksspiel-Monopol für rechtens erklärt. Es verstoße weder gegen EU-, noch gegen innerstaatliches Recht. Das Land habe die Werbemaßnahmen deutlich zurück genommen, der entsprechende "Erfolg" lasse sich an den rückläufigen Umsatzzahlen erkennen.

Der Beschluss steht für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW in dessen Intranet unter Fachinformationen & Service - Fachgebiete - Recht und Verfassung - Ordnungsrecht zum Download zur Verfügung.

Az.: I/2 101-23 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

683 Vorerst keine Wahlcomputer in Sachsen

Wie ein Sprecher des sächsischen Innenministeriums gegenüber den Dresdner Neuen Nachrichten mitteilte, werden bei den für das Jahr 2009 vorgesehenen Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundes- und Europawahlen) aus Sicherheitsgründen keine Wahlcomputer eingesetzt. Nach diesem Bericht (<http://dnn-online.decenturl.com/wahlcomputer-sachsen>) schätze das Ministerium das Risiko der Manipulierbarkeit der Geräte derzeit noch als hoch ein. Vor dem Bundesverfassungsgericht hat indes das Verfahren von zwei Wählern gegen die abweisende Entscheidung des Wahlausschusses des Bundestages, der die letzte Bundestagswahl und den Einsatz von Wahlcomputern für unbedenklich hält, begonnen (vgl. StGB NRW-Mitteilung 147/2007).

Az.: I/2 024-02 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

684 Datenlieferungspflicht für Zensus 2011

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat in der Sitzung des Kooperationsausschusses Allgemeine Informationsverarbeitung NRW mitgeteilt, dass es im Rahmen der Zensusvorbereitung zum Stichtag 01.04.2009 Daten nach § 10 Abs. 2 ZensVorbG 2011 (Gebäude- und Wohnungseigentümer/innen) grundsätzlich nur von den Grundsteuerstellen abfragen will. Im Übrigen verweist die Geschäftsstelle des StGB NRW auf seinen Schnellbrief Nr. 130/2007 und die StGB NRW-Mitteilung 626/2008 sowie die StGB NRW-Mitteilung 2/2008.

Az.: I/2 050-24 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

685 Bundesgerichtshof stoppt E.ON und RWE

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 11.11.2008 – KVR 60/07 – die Beschwerde gegen die Untersagung des Zusammenschlussvorhabens E.ON - Stadtwerke Eschwege durch das Bundeskartellamt zurückgewiesen.

Dabei hat sich der Bundesgerichtshof erstmals seit der Liberalisierung des Stromhandels im Jahre 1998 mit einem Zusammenschlussvorhaben auf dem Strommarkt befasst. Durch das am 29.4.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts wollte der Gesetzgeber die gegeneinander abgeschotteten Versorgungsgebiete der großen Stromkonzerne aufbrechen und einem freien Wettbewerb zugänglich machen. Für den Erstabatz von in Deutschland erzeugtem oder nach

Deutschland importiertem Strom hat der Bundesgerichtshof nun festgestellt, dass noch kein freier Wettbewerb herrscht, sondern - zumindest - zwischen den beiden Marktführern E.ON und RWE ein marktbeherrschendes Oligopol besteht. Begründet hat er das u. a. mit der geringen Durchleitungskapazität der Kuppelstellen an den deutschen Grenzen. Deswegen können ausländische Stromanbieter auf dem inländischen Markt nur einen geringen Wettbewerbsdruck entfalten. Das verschafft den großen deutschen Stromerzeugern eine starke Marktstellung. Zwischen den beiden Marktführern E.ON und RWE besteht kein nennenswerter Wettbewerb. Auch die übrigen stromerzeugenden Unternehmen, darunter Vattenfall und EnBW, sind nicht in der Lage, einen hinreichenden Wettbewerbsdruck gegen die Marktführer aufzubauen. Deshalb hat der Bundesgerichtshof E.ON und RWE als gemeinsam marktbeherrschend angesehen.

Diese marktbeherrschende Stellung von E.ON und RWE würde verstärkt, wenn sich E.ON - wie geplant - an den Stadtwerken Eschwege beteiligte. Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass es der Geschäftsstrategie der Marktführer entspricht, an zahlreichen Stadtwerken oder sonstigen Stromversorgern Minderheitsbeteiligungen zu erwerben, um auf diese Weise ihre Absatzgebiete zu sichern. Bereits jetzt haben E.ON und RWE Anteile an insgesamt 204 stromverteilenden Unternehmen. Zusätzliche Beteiligungen würden den Wettbewerb weiter einschränken. Der Bundesgerichtshof hat deshalb die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts in letzter Instanz bestätigt.

Az.: II/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

686 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des zweiten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2008 hat uns das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS) die Ergebnisse der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2006 und 2007) sowie des 1. Halbjahres 2008 im Vergleich mit dem 1. Halbjahr 2007 zur Verfügung gestellt.

Weiterhin hat das LDS „NKF-Hinweise“ sowie eine „NKF-Übersicht“ als Anlage zur Information vorgesehen und bittet zu beachten, dass die erforderliche Umschlüsselung der nach dem Kontenrahmen gelieferten Ergebnisse auf die bundeseinheitlichen Erfordernisse der gruppierungsmäßigen Darstellung bei den Gemeinden/GV, die in der Übersicht mit „NKF“ gekennzeichnet wurden, zu Ergebnisverfälschungen führen kann.

Es kommt zudem hinzu, dass für einzelne Quartale des Jahres 2008 durch die zuständige Datenzentrale für einzelne Körperschaften aufgrund von Umstellungsproblemen auf NKF keine Finanzstatistik erstellt wurde und somit anhand des Vorjahresquartals geschätzte Angaben in die Gesamtergebnisse eingegangen sind.

Die Ergebnisse sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“,

„Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“, „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2008“.

Az.: IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

687 „Steuertausch“ bei der Feuerschutzsteuer

Im Rahmen der Föderalismusreform II soll die Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer unter Einbeziehung der Feuerschutzsteuer von den Ländern auf den Bund übertragen werden. Für die Kommunen, die das Aufkommen der Feuerschutzsteuer in den meisten Ländern teilweise oder vollständig zweckgebunden für Feuerschutzaufgaben zugewiesen bekommen, ist eine Kompensation der wegfallenden Einnahmen unverzichtbar, um weiterhin kommunale Brandschutzaufgaben finanzieren zu können.

Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer lag im Jahr 2007 bundesweit bei 319 Millionen Euro. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen geht für das laufende und für die künftigen Haushaltsjahre von einem Aufkommen von 320 Millionen Euro aus.

Die Versicherungsteuer wird als Bundessteuer derzeit von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet. Die Feuerschutzsteuer, die zum Teil die gleichen Sachverhalte wie die Versicherungsteuer erfasst, ist eine Ländersteuer und wird ebenfalls von den Ländern verwaltet.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und im Interesse einer umfassenden Kompetenzentflechtung haben Bund und Länder beschlossen, die Feuerschutzsteuer ebenfalls dem Bund zuzuweisen. Künftig sollen damit die Ertrags- und die Verwaltungshoheit für Versicherungs- und Feuerschutzsteuer beim Bund liegen. Über diesen Steuertausch herrscht Einvernehmen unter den Ländern.

Bund und Länder sind sich zwar über den Steuertausch einig. Streitig ist aber die Frage, ob und in welcher Höhe es einen Ausgleich des Bundes für die Einnahmeausfälle geben muss. Der Bund hält eine eigenständige Kompensation für die Übertragung der Ertragshoheit der Feuerschutzsteuer nicht für erforderlich: Zum einen seien „die zu erwarteten Mindereinnahmen bei der Kfz-Steuer in Rechnung zu stellen“, zum anderen entfalle der Vollzugsaufwand der Länder für die bisherige Verwaltung der Feuerschutzsteuer und der Versicherungsteuer.

Die Länder sind dagegen der Auffassung, dass die Mindereinnahmen vom Bund vollständig zu kompensieren sind. Der Ausgleichsbetrag für die Feuerschutzsteuer müsse dem „Kompensationsbetrag aus Kraftfahrzeugsteuer und Mautbeteiligung“ hinzugerechnet werden. Die Kompensationsregelung solle einen dauerhaften Ausgleich für den Wegfall des Steueraufkommens schaffen und den Ländern einen realen Gegenwert für die Übertragung der Ertragskompetenz sichern, daher sei eine Indexierung angemessen, betonen die Länder.

Obwohl die Feuerschutzsteuer eine Ländersteuer ist, sind die Kommunen unmittelbar finanziell vom Übergang der

Ertragshoheit auf den Bund betroffen. In den meisten Ländern - so auch in NRW - wird die Feuerschutzsteuer teilweise oder vollständig zweckgebunden für Feuerschutzaufgaben an die Kommunen weitergereicht. Eine Kompensation der Mittel aus der Feuerschutzsteuer ist daher für die Kommunen von zentraler Bedeutung, um kommunale Brandschutzaufgaben finanzieren zu können. Deshalb hat sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Föderalismusreformkommission II für einen Ausgleich der Steuerausfälle der Länder durch den Bund ausgesprochen. Mit Schreiben vom 30.09.2008 haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Position deutlich gemacht:

„Die kommunalen Spitzenverbände teilen die Sicht der Länder und sprechen sich nachdrücklich für eine eigenständige Kompensation aus. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verwendung des Feuerschutzsteueraufkommens in der überwiegenden Mehrzahl der Länder an Zwecke des Brandschutzes und des Feuerwesens gebunden ist und den Kommunen vollständig oder teilweise für den kommunalen Feuerschutz zufließt.“

Der StGB NRW hat parallel in einem Schreiben gegenüber dem Land auf die Wichtigkeit der vollständigen Kompensation hingewiesen.

Zu den Vorteilen des „Steuertauschs“ heißt es in der Arbeitsgruppe 2 der Föko II: Die gleichzeitige Ertrags- und Verwaltungskompetenz für Versicherungs- und Feuerschutzsteuer erlaube eine „Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer, womit u.a. die konfliktträchtige Abgrenzung beider Steuern künftig entfallen würde.“ Dies sei ein sinnvoller Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steuer- und Vereinfachung. Die Integration entlaste die Unternehmen durch den Wegfall eines Steuergesetzes von den damit verbundenen spezifischen Informationspflichten (z.B. Wegfall der Feuerschutzsteueranmeldungen) und die Verwaltung von der Erhebung der Feuerschutzsteuer. Auch rechtlich ergäbe sich eine erhebliche Steuervereinfachung, da Abgrenzungsfragen zwischen diesen beiden Steuerarten wegfallen.

Az.: IV/1 902-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

688 Keine vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in gleich lautenden Erlassen festgelegt, dass wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes ein Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfe nicht mehr in Betracht kommt.

Im März 2008 hatten die obersten Finanzbehörden der Länder in gleich lautenden Erlassen festgelegt, dass einzelne Steuerfestsetzungen im Hinblick auf anhängige Gerichtsverfahren nur vorläufig vorgenommen werden sollten.

Nunmehr hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 15. Januar 2008 - 1 BvL 2/04 - entschieden, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist,

die Einkünfte der freien Berufe, der anderen Selbständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen. Ferner ist durch das BFH-Urteil vom 8. April 2008 - VIII R 73/05 - (BStBl. II S. 681) und durch den Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juli 2008 - 1 BvR 1769/08 - geklärt, dass die Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben daher entschieden, die gleich lautenden Erlasse vom 10. März 2008 (BStBl. I S. 466) zur vorläufigen Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes kommt ein Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren nicht mehr in Betracht.

Das Aktenzeichen des Erlasses des Finanzministeriums NRW lautet wie folgt: S 0338 - 17 - V A 2.

Az.: IV/1 932-02 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

689 Pressemitteilung: Kommunalen Finanzausgleich besser ausstatten

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt, dass die NRW-Landesregierung den kommunalen Finanzausgleich kritisch überprüft. Dies machte der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, 1. Vizepräsident des kommunalen Spitzenverbandes, heute in Soest vor dem Präsidium deutlich. Das Gremium diskutierte intensiv die Reform des kommunalen Finanzausgleichs und das hierzu vom Land vorgelegte Gutachten des ifo-Instituts. „Es ist sinnvoll und nötig, Grundlagen und Ausgestaltung dieses komplizierten Rechenwerks zu hinterfragen, um den kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen für die kommenden Jahre zukunftsfest zu machen“, erklärte Ruthemeyer. „Der Städte- und Gemeindebund NRW steht jederzeit für eine enge Zusammenarbeit mit dem Land zur Verfügung, um Verbesserungen beim kommunalen Finanzausgleich zu erreichen“, betonte Ruthemeyer.

Dabei müsse vor allem der vertikale Finanzausgleich verbessert, also die insgesamt den Kommunen zur Verfügung stehende Finanzmasse aufgestockt werden. „Derzeit ist der Finanzausgleich insgesamt nicht ausreichend dotiert“, legte Ruthemeyer dar. Dies zeige die trotz gesteigener Steuereinnahmen weiterhin prekäre Finanzsituation vieler NRW-Kommunen. Folge der seit Jahren wachsenden Ausgabenverpflichtungen sei ein immer höherer Schuldenberg bei vielen Städten und Gemeinden. Allein die Kassenkredite - sozusagen die Überziehungskredite der Kommunen - sind in den zurückliegenden Jahren auf einen neuen Rekordwert von 13,7 Mrd. Euro gestiegen.

Städte und Gemeinden in NRW seien von den hohen Kassenkreditständen in besonderer Weise betroffen. Sie müssten nahezu die Hälfte der bundesweit anfallenden Kassenkredite bedienen. „Auch die große Anzahl der Not-

haushaltskommunen, die trotz jahrelanger Sparbemühungen nicht in der Lage sind, auf absehbare Zeit ihren Haushalt auszugleichen, ist ein deutliches Indiz für die kommunale Unterfinanzierung“, führte Ruthemeyer aus.

Des Weiteren bedürfe der horizontale Finanzausgleich - die Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf die einzelnen Kommunen - einer Reform. „Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es nicht akzeptabel, dass die Einwohner einer Gemeinde mit steigender Gemeindegröße im Finanzausgleich stärker gewichtet werden“, erklärte Ruthemeyer. Eine solche progressive Berücksichtigung der Einwohnerzahl bilde den Aufgabenbestand der Gemeinden nicht zutreffend ab. Zudem dürften bei steigender Einwohnerzahl die Kosten der Kernverwaltung pro Kopf unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sogar günstiger werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich daher in den weiteren Beratungen für eine gleiche Gewichtung aller Einwohner im Finanzausgleich ein. Schließlich fordern die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Berücksichtigung der Gemeindefläche bei der Verteilung der Finanzmasse. „Es gibt zahlreiche Aufgabenfelder, die im ländlichen Raum aufgrund geringer Einwohnerdichte und großräumiger Flächen im Verhältnis zu den Ballungsräumen erhebliche zusätzliche Kosten verursachen“, sagte Ruthemeyer. Etliche Bundesländer arbeiten im Finanzausgleich mit einem Flächenansatz. Hier gelte es, auch in NRW eine ähnliche Regelung einzuführen, um einen sachgerechten Finanzausgleich in der kommunalen Familie zu gewährleisten.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Dezember 2008

690 Pressemitteilung: Verbesserungen und Kritikpunkte beim Sparkassengesetz NRW

In einem Schreiben an den Landtag NRW haben die drei kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) sowie die beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen zu den im Haushalts- und Finanzausschuss verabschiedeten Änderungen zum Entwurf des Sparkassengesetzes Stellung genommen.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP wird in diesem Schreiben insgesamt begrüßt. Es sei erfreulich, dass die Regierungsfaktionen im Lichte der Experten-Anhörung im Landtag bereit seien, den Gesetzentwurf in Richtung der Position der kommunalen Spitzenverbände sowie der Sparkassen- und Giroverbände noch einmal zu verändern.

Dies gelte insbesondere für die Streichung des Paragraphen 39, in dem der gesetzlich angeordnete Finanzverbund NRW geregelt war. Die stattdessen vorgenommene Erweiterung des Paragraphen 4 erscheint den Verbänden hinnehmbar, wenngleich sie sich gewünscht hätten, dass bereits die Gesetzesformulierung den Aspekt der freiwilligen vertraglichen Zusammenarbeit der Verbundpartner stärker zum Ausdruck bringen würde.

Nach wie vor halten die fünf Verbände eine Beleihung der WestLB AG mit der Sparkassenzentralbankfunktion zwar für verfehlt, nehmen aber zur Kenntnis, dass diese politisch gewollt ist. Hiervon ausgehend sehen sie in der nunmehr vorgesehenen Gesetzesfassung ein deutliches Entgegenkommen.

Die fünf Verbände begrüßen sehr, dass ihr Formulierungsvorschlag zur Verwendung der an den Träger ausgeschütteten Gewinne übernommen wurde.

Allerdings bestehen einige Kritikpunkte weiterhin.

Auf entschiedene Ablehnung stößt unter anderem die immer noch vorgesehene Einführung der Möglichkeit zur Bildung von Trägerkapital. Die jetzt vorgesehenen Änderungen stellen keine Verbesserung dar, sondern werfen neue Fragen auf.

Auch die weiterhin vorgesehene Zwangs-Fusion der Sparkassenverbände lehnen die fünf Verbände nach wie vor ab.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Dezember 2008

691 Rückwirkende Korrektur von Gebührensatzungen

Wird ein Gebührenbescheid aufgehoben, weil die zugrunde liegende Gebührensatzung als nichtig erkannt worden ist, enthält der Aufhebungsbescheid - sofern nicht im Einzelfall ein abweichender Regelungswille ausdrücklich oder schlüssig erklärt wird - regelmäßig jedenfalls dann keine Regelung des Inhalts, eine Gebühr solle dauerhaft nicht mehr geltend gemacht werden, wenn eine rückwirkende Korrektur des Satzungsrechts in Betracht kommt. Eine nach rückwirkender Heilung des Satzungs mangels erfolgende neue Gebührensatzung unterliegt in diesen Fällen grundsätzlich nicht den für die Rücknahme oder den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bestehenden Einschränkungen. Mit diesen Feststellungen in einem Beschluss vom 03.06.2008 (Az.: 9 A 2762/06) hat das OVG NRW seine bisherige Rechtsprechung in dieser Frage bestätigt.

Az.: IV 940-04 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

692 Steuer-ID auf kommunalen Steuerbescheiden

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die persönliche Steueridentifikationsnummer künftig auch auf Steuerbescheiden der Gemeinden (Gewerbsteuer, Grundsteuer, kleine Aufwandsteuern) auszuweisen ist. Hierzu hat der DStGB Kontakt mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) aufgenommen. Hiernach gibt es keine Verpflichtung der Kommunen, auf ihren Steuerbescheiden die persönliche Steuer-ID auszuweisen. Gleichwohl ist es den Kommunen auf freiwilliger Basis möglich, die Steuer-ID in den Steuerbescheid aufzunehmen.

Sollten die Gemeinden für ihre Besteuerungszwecke grundsätzlich Interesse an einer Verknüpfung mit der Steuer-ID haben, müsste eine entsprechende Vorgehensweise mit dem Bundeszentralamt für Steuern bzw. dem BMF abgestimmt werden. Der DStGB hat allerdings deutlich gemacht, dass seine Anfrage nicht dahingehend zu interpretieren ist und derartige Überlegungen bei den Gemeinden bisher auch nicht bestehen.

Die derzeitige Steuer-ID gilt nur für natürliche Personen. Es wird aber daran gedacht, künftig auch eine Steuer-ID für juristische Personen zu vergeben.

Az.: IV/1 920-06 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

693 Steuerlicher Querverbund

Wie bereits berichtet, sind die Regelungen zur gesetzlichen Sicherung des steuerlichen Querverbundes in den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 eingeflossen. Entsprechend dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände werden mit der Regelung der Status quo gewahrt und die seit langer Zeit bestehende Verwaltungspraxis bei der steuerlichen Behandlung von Daseinsvorsorgebereichen gesetzlich festgeschrieben.

In der Gesetzesbegründung heißt es, die Ergebnisrechnung bei Eigengesellschaften und Betrieben gewerblicher Art für juristische Personen des öffentlichen Rechts sei vielfach ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Finanzierung insbesondere der Leistungen der Daseinsvorsorge. Die Bereithaltung derartiger Leistungen falle in den Aufgabenbereich der öffentlichen Hand und es bestehe eine faktische Erwartungshaltung seitens der Bürgerschaft, dass solche Leistungen angeboten werden. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, an den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen bei der steuerlichen Behandlung dauerdefizitärer Tätigkeiten der öffentlichen Hand mittels Betrieben gewerblicher Art oder Eigengesellschaften festzuhalten.

Nach unseren Informationen findet die vorgesehene Neuregelung des steuerlichen Querverbundes auf gesetzlicher Grundlage eine breite Mehrheit in den derzeit laufenden Beratungen von Bundestag und Bundesrat. Lediglich die sog. Bäder-Regelung wird noch einmal in dem Gesetzentwurf geändert werden. Ursprünglich war geplant, Bäder unabhängig vom Vorliegen einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung für querverbundsfähig zu erklären. Wir hatten uns für diese Position vor allem deshalb eingesetzt, weil die Bäder-Regelung deutlich weniger streitanfällig gewesen wäre als die Regelung über die „technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht“. Die Bäder-Regelung wäre allerdings nicht mehr lediglich eine Absicherung des Status quo gewesen, wie es zwischen BMF und kommunaler Seite vereinbart war, sondern über den jetzigen Rahmen hinausgegangen. Es bestand die Befürchtung, dass ein solches Hinausgehen über die Absicherung des Status quo verfassungs- und europarechtliche Probleme mit sich bringen könnte. Daraufhin hat sich das BMF entschlossen, die Bäder-Regelung fallen zu lassen und doch wieder auf die technisch-wirtschaftliche Verflechtung abzustellen.

Der Zeitplan für das Jahressteuergesetz 2009 hat sich erneut verschoben. Die abschließende Beratung im Finanzausschuss des Bundestages ist nun für den 26.11.2008 vorgesehen, die Verabschiedung im Bundestag für den 27./28. November und im Bundesrat (unverändert) für den 19. Dezember 2008.

Az.: IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

694 Umsatzsteuerliche Behandlung von Wasserhausanschlüssen

Das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt fällt unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ und ist mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu versteuern, wenn die Leistung „Hausanschluss“ an den späteren Wasserbezieher erbracht wird. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 08. Oktober 2008 - VR 61/03 - entschieden.

Das BMF hatte in dem Verfahren die Auffassung vertreten, trotz der Entscheidung des EuGH vom 03. April 2008 - RS C-442/05 - sei der volle Umsatzsteuersatz zu erheben.

Inhalt der Entscheidung

Dieser Argumentation ist der Senat nicht gefolgt. Er stellt darauf ab, dass der Hausanschluss nach der Entscheidung des EuGH für die Wasserversorgung der Allgemeinheit unentbehrlich sei und somit unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ falle. Diese Begrifflichkeit verwende auch der nationale Gesetzgeber, wenn er in § 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG in Verbindung mit Nummer 34 der Anlage 2 zu dieser Vorschrift die Lieferung von „Wasser, ausgenommen (...)“ dem ermäßigten Satz unterwerfe. Dann aber falle auch nach nationalem Recht das Legen eines Hausanschlusses unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“.

Soweit der EuGH entschieden habe, dass es den Mitgliedsstaaten möglich sei, das Legen eines Hausanschlusses von der grundsätzlichen Steuerermäßigung für die „Lieferungen von Wasser“ auszuschließen, sei festzustellen, dass es dazu einer gesetzlichen Regelung bedürfe, die es in Deutschland nicht gebe. Die vorliegenden BMF-Schreiben seien insoweit nicht ausreichend, sondern enthielten lediglich Verwaltungsanweisungen, durch die eine selektive Anwendung des Regelsteuersatzes nicht angeordnet werden könne.

Folgen für die kommunalen Wasserversorger

Die Entscheidung des BFH ist zu begrüßen und schafft die erhoffte Rechtsklarheit. Ab sofort sollte daher in den Fällen der Identität von Anschlussnehmer und Wasserbezieher beim Legen von Wasserhausanschlüssen der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewandt werden.

Das Urteil ist für Mitgliedskommunen im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Steuern/Umsatzsteuer abrufbar.

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

695 Vorstand einer Anstalt öffentlichen Rechts als Behörde

Mit Urteil vom 14.08.2008 - 5 K 2430/07 - hat das Verwaltungsgericht Arnsberg entschieden, dass der Vorstand einer AöR eine Behörde ist. Auszugehen sei vom allgemeinen Behördenbegriff einer in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordneten, organisatorischen Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet, dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein. Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorstand der AöR. Gemäß § 114 a Abs. 6 GO wird die Anstalt des öffentlichen Rechts von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Mit Blick auf diese Konzeption des Gesetzes ist - so das Verwaltungsgericht Arnsberg - der Vorstand schon deshalb Behörde im Rechtssinne, weil er eigene Leitungsverantwortung hat und die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt, so dass seine Selbstständigkeit und die Möglichkeit, mit eigener Autorität für staatliche Zwecke - etwa durch die Heranziehung zu kommunalabgabenrechtlichen Beiträgen - tätig zu werden auf der Hand liegt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des OVG Münster vom 31.10.2008 - 15 A 2450/08 abgelehnt.

Az.: II/3 810-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Schule, Kultur und Sport

696 Ausbauziel für die Offene Ganztagsgrundschule

Das aktuelle Ausbauziel für die Ganztagsgrundschule beträgt nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 205.000 Schülerinnen und Schüler. Dieses Ziel wird voraussichtlich im Jahr 2009 erreicht werden.

Derzeit gibt es keine verbindliche Aussage des Landes, ob nach Erreichen des Ausbauziels eine weitergehende Förderung durch das Land erfolgt.

Az.: IV/2 211-30 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

697 Auszeichnung von Gesamtkonzepten zur kulturellen Bildung

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, auch in diesem Jahr zeichne die Landesregierung im Rahmen des Landesprogramms Kultur und Schule sieben Städte und Gemeinden sowie das Kultursekretariat NRW Gütersloh für beispielhafte Konzepte zur Stärkung der kulturellen Bildung aus. Die Gewinner des Wettbewerbs in diesem Jahr seien Bergisch-Gladbach, Löhne, Minden, Münster, Neuenrade, Ratingen und Oberhausen. Im Rahmen des Wettbewerbs „Kommunale Ge-

samtkonzepte für Kulturelle Bildung“ hätten sich insgesamt 11 Städte und Gemeinden und das Kultursekretariat NRW Gütersloh beworben.

Mit der Verankerung der kulturellen Bildung im kommunalen Leitbild und der Vernetzung wichtiger Akteure würden die Preisträger einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen leisten. Kultureinrichtungen würden sich für Kinder und Jugendliche öffnen – mit Projekten für die künstlerisch-kulturelle Bildung in Kooperation von Künstlerinnen und Künstlern, mit Kindergärten und Schulen. Eltern, ehrenamtlich engagierte Bürger und die Wirtschaft würden Kunst- und Kulturprojekte auf kommunaler Ebene mitgestalten.

Az.: IV/2 200-0 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

698 Bildungsvergleiche für Hauptschule

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 14. November 2008 darauf hingewiesen, dass Berichte, nach denen Bildungsvergleiche für die Hauptschule ausgesetzt werden sollen, falsch seien. Wahr sei, dass auch im kommenden Jahr in einer repräsentativen Stichprobe Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse getestet würden. Dieser Test würde im zeitlichen Kontext von PISA durchgeführt.

Az.: IV/2 211-32 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

699 Ergebnisse des Förderprogramms „Betrieb und Schule“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, das Projekt „Betrieb und Schule“ (BUS) gibt jährlich 3.600 benachteiligten Jugendlichen im letzten Pflichtschuljahr, die die Schule voraussichtlich ohne Schulabschluss verlassen würden, die Chance auf eine konkrete Perspektive für ein Ausbildungs- und Arbeitsplatz. Diese Jugendlichen würden durch eine Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung in Förderpraktika auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Dabei wirken Schule, Arbeitsmarktpolitik und Jugendhilfe zusammen, um den Jugendlichen frühzeitig individuelle Übergänge in Beruf und Ausbildung zu ermöglichen.

Betrieb und Schule werde gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, durch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und durch die Europäische Union.

Auf der Grundlage einer Befragung aus dem Schuljahr 2006/07, an der insgesamt 1.681 Schülerinnen und Schüler teilgenommen haben, weist das Schulministerium auf folgende Ergebnisse hin:

- 16 % der Jugendlichen würden nach der Teilnahme an BUS eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung aufnehmen und würden diese beibehalten. Die

betriebliche Ausbildung finde überwiegend in kleinen Unternehmen statt, zu 80 % in ehemaligen BUS-Praktikumsbetrieben.

- 38 % der Jugendlichen würden an Programmen zur Berufsvorbereitung teilnehmen oder seien nach dem Förderpraktikum so weit motiviert, dass sie die Schulausbildung fortsetzen könnten.
- 22 % der Jugendlichen verließen den ursprünglich eingeschlagenen Weg und brachen eine Ausbildung, Berufsvorbereitung und den Schulbesuch ab. Der Abbruch sei jedoch nicht in jedem Fall negativ zu bewerten. Hinter der Entscheidung könne auch der Wechsel zu einem geeigneteren Ausbildungsplatz oder einem weiteren Schulbesuch stehen.
- Bei 24 % der Jugendlichen lägen keine aussagekräftigen Angaben vor.

Az.: IV/2 211-32 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

700 NRW-FDP für regionale Mittelschule

Die NRW-FDP hat sich auf ihrem Landesparteitag am 8. November 2008 für die regionale Mittelschule ausgesprochen. Konkret wird unter Ziffer 4 in dem Beschluss Folgendes ausgeführt:

„Die FDP will das differenzierte, begabungsgerechte Bildungssystem weiterentwickeln. Der demographische Wandel und der veränderte Elternwille führen dazu, dass sich die Rahmenbedingungen für das weiterführende Schulwesen regional immer stärker unterscheiden werden. Wir wollen auf diese Entwicklung mit der Erweiterung der Entscheidungsfreiheit vor Ort und durch neue Möglichkeiten antworten, eine für die örtlichen Gegebenheiten und Wünsche passgenaue Schulstruktur zu entwickeln.

Damit grenzen wir uns von Bildungskonservativen ab, die sich verändernde Realitäten nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Zugleich wenden wir uns gegen all diejenigen, die sinkende Schülerzahlen und Bildungsstudien nur vorgeben, um in Wahrheit egalitäre gesellschaftspolitische Vorstellungen durch ein Einheitsschulsystem anzustreben, das nicht zur deutschen Bildungstradition passt, das pädagogisch einem gegliederten Schulsystem unterlegen ist, das immense Umstellungskosten verursachen sowie Eltern, Lehrer, Hochschulen und Wirtschaft über eine ganze Generation zutiefst verunsichern würde. Deswegen sollen ab dem Schuljahr 2009/2010 keine Neugründungen von Gesamtschulen mehr genehmigt werden.

Die FDP will neue Modelle der organisatorischen und pädagogischen Zusammenführung von Haupt-, Real- und Gesamtschulen zulassen, wenn die Gremien der beteiligten Schulen und ihre Träger entsprechende Beschlüsse fassen. Dies bedeutet zugleich, dass wir heute erfolgreich arbeitende und demographiefeste Schullandschaften nicht in Frage stellen. Diese Schulform neuen Typs soll im Sinne einer differenzierten Regionalschule („regionale Mittelschule“) auch bei sinkenden Schülerzahlen das Angebot äußerlich differenzierter Bildungsgänge und den

Zugang zu mittleren Abschlüssen mit hohem qualitativen Anspruch garantieren. Geeignete Schüler können im Anschluss die Fachhochschul- oder die allgemeine Hochschulreife erwerben. Damit möglichst viele Schüler einen möglichst hohen Bildungsabschluss erreichen können, wollen wir institutionelle Barrieren abbauen und hierzu unter anderem Kooperationen mit (berufs-)gymnasialen Oberstufen stärken.

Wir werden die im Schulgesetz bestehenden Möglichkeiten zur Einrichtung von Schulverbänden für dieses Ziel konzeptionell und in ihrer Anwendungsbreite weiterentwickeln, beispielsweise indem auf den besonderen Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung verzichtet wird.“

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

701 Fortbildung zum Umgang mit Personenstandsunterlagen

Die Rheinische Archivberatung – Fortbildungszentrum Brauweiler – hat auf Fortbildungsveranstaltungen zum Umgang mit Personenstandsunterlagen am 15. und 26. Januar 2009 im Personenstandsarchiv Brühl hingewiesen.

Mit den Auswirkungen der zahlreichen Veränderungen des Personenstandsreformgesetzes auf die Kommunalarchive in NRW befasste sich eine eintägige Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv NRW, Personenstandsarchiv Brühl, dessen Erfahrungen die Grundlage für die Einführung biete. Es würden Informationen über die Geschichte, Funktionen und die Bestände des Personenstandsarchivs Brühl gegeben. Ferner werde über die bisherigen Erfahrungen in dem Personenstandsarchiven in NRW im Umgang mit Personenstandsunterlagen auf der Grundlage des bisherigen Personenstandsgesetzes und weiterer Rechtsgrundlagen berichtet. Darüber hinaus würden Benutzungs- und Anfragenstruktur, Statistik und Bestandsschutz erläutert.

Der Workshop richte sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Archive, die zukünftig mit Fragen der Personenstandsunterlagen befasst sein würden.

Für die Veranstaltung wird ein Entgelt in Höhe von 35,00 Euro erhoben. Veranstaltungsort ist das Landesarchiv NRW, Personenstandsarchiv Brühl, Comesstr. 16, Brühl. Anmeldungen an: LVR Archivberatung und Fortbildungszentrum, Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim, Telefon: 02234-9854313, E-Mail: fortbildungszentrum@lvr.de.

Az.: IV/2 483 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

702 Fortbildung des LWL-Archivamtes

Das LWL-Archivamt für Westfalen hat auf die Fortbildungsveranstaltung im 1. Halbjahr 2009 hingewiesen. Am 21. Januar 2009 findet im LWL-Archivamt für Westfalen, Münster, eine Fortbildungsveranstaltung zum Projekt Massenentsäuerung statt. Das Land fördere ein Projekt zur Massenentsäuerung nichtstaatlichen Schriftgutes, das für die Kommunalarchive die Chance biete, dieses

Thema auch auf lokaler Ebene auf die Tagesordnung zu setzen und nicht zuletzt die Archivträger hierfür zu sensibilisieren.

Im Rahmen der Veranstaltung sollen neben einer Einführung in die Landesinitiative Substanzerhalt zum einen grundlegende Aspekte zum Problem des Papierzerfalls erörtert werden – dazu gehöre neben der Ursachendarstellung auch die Benennung von Lösungsmöglichkeiten. Zum anderen solle dargestellt werden, welche Konsequenzen die Massenentsäuerung von Archivgut auf die magazintechnischen Arbeiten habe und welche Kriterien für die Auswahl geeigneter Bestände eine Rolle spiele.

Die Kosten für das Seminar betragen 15 Euro. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt. Anmeldeschluss ist der 19. Dezember 2008. Nähere Informationen – auch zu anderen Fortbildungsveranstaltungen – sind erhältlich beim LWL-Archivamt für Westfalen, Postfach, 48133 Münster, E-Mail: lwl-archivamt@lwl.org, Fax: 0251/591-269.

Az.: IV/2 483 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Datenverarbeitung und Internet

703 Barrierefreie Internetseiten ab 2009

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW erinnert daran, dass ab dem 01.01.2009 sämtliche elektronischen Informationsangebote öffentlicher Stellen den Anforderungen der Barrierefreie Informationstechnik-VO NRW (BITV NRW) genügen müssen. Nach § 4 Abs. 2 S. 2. BITV NRW endet mit Ablauf des Jahres 2008 die Übergangsfrist für bestehende Angebote. Die Vorschrift gilt auch für Intranetangebote, CDs und DVDs. Die Verordnung und das dazugehörige Behindertengleichstellungsgesetz NRW stehen für die Mitglieder des StGB NRW in dessen Intranet unter Fachinformationen & Service - Fachgebiete - Datenverarbeitung und Internet - Gesetze - Barrierefreiheit zum Download zur Verfügung. Im Übrigen verweisen wir auf die StGB NRW-Mitteilung 558/2004 und die StGB NRW-Mitteilung 632/2004.

Az.: I/2 840-05 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

704 DStGB zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Deutschen Städte- und Gemeindebundes beobachtet mit Sorge den erneuten Anstieg der Kosten der kommunal finanzierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ende 2007 um knapp 450 Mio. € auf 3,5 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg um 12,7 % gegenüber dem Vorjahr.

Mittlerweile beziehen rund 733.000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Hilfebezieher um rund 51.000 Personen (+ 7,4 %) angewachsen. Seit dem ers-

ten Erhebungsstichtag Ende 2003 als noch rund 439.000 gemeldet waren, hat sich die Zahl um rund 294.000 (+ 67%) erhöht. Überproportional angestiegen sind die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese haben sich seit der Einführung im Jahr 2003 beinahe verdreifacht und liegen bei 3,5 Mrd. Euro.

Ein Hauptgrund für die steigende Zahl der Grundsicherungsempfänger liegt darin, dass viele Menschen aufgrund von Einschnitten in vorgelagerten Sicherungssystemen nicht mehr in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt mit Rentenbezügen zu bestreiten. Der Bund dürfe sich hier nicht aus der Verantwortung zurückziehen und die finanziellen Folgen der wachsenden Empfängerzahl im Wesentlichen auf die Kommunen abwälzen“, so der DStGB.

Az.: III 810-12 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

705 Pressemitteilung: Bundesmittel für Kinderbetreuung eins zu eins an Kommunen geben

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass die NRW-Landesregierung und die Regierungsfractionen angekündigt haben, die zusätzlichen 11.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige im Haushaltsjahr 2009 entgegen der ursprünglichen Planung doch nicht auf eine 25-Stunden-Betreuungszeit zu begrenzen. „Die ersten Erfahrungen mit dem Kinderbildungsgesetz haben gezeigt, dass viele Eltern, die berufstätig sind, nach Geburt des Kindes wieder frühzeitig in den Beruf zurück wollen. Ein Betreuungsplatz mit 25 Wochenstunden würde diesem Bedürfnis nicht gerecht. Deshalb ist es gut, dass die Landesregierung statt einer festen Zeitvorgabe nun die örtliche Jugendhilfeplanung und den dabei festgestellten Betreuungsbedarf der Eltern zum Maßstab machen will. Wer einen 25-Stunden-Platz braucht, muss ihn bekommen. Wer mit 25 Stunden nicht auskommt, muss auch mehr Betreuungszeit buchen können,“ erklärten heute der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach, der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Kubendorff aus dem Kreis Steinfurt, sowie der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen.

Deutliche Kritik übten die kommunalen Spitzenverbände dagegen am Umgang des Landes mit den Bundesmitteln für den U 3-Ausbau. Nachdem der Bundesrat einen deutlichen Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige bis hin zum Rechtsanspruch beschlossen hat, forderten sie die Landesregierung auf, die Betriebskostenbeteiligung des Bundes für neue Kinderbetreuungsplätze in voller Höhe an die Kommunen weiterzugeben und nicht alleine zugunsten des Landes im Landeshaushalt versickern zu lassen. Darüber hinaus appellierten die kommunalen Spitzenverbände an das Land, sich noch stärker als bisher an den Investitionskosten für den Ausbau der Kinderbetreuung zu beteiligen.

„Mit seinem Kinderbildungsgesetz hat das Land einen Anfang für eine aktive Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuung gemacht. Dieser Weg muss jetzt konsequent fortgesetzt werden. Denn die Länder und damit auch NRW stehen nach dem Inkrafttreten des Kinderförde-

zungsgesetzes des Bundes in der Pflicht, die zusätzlichen finanziellen Belastungen ihrer Kommunen auszugleichen“, unterstrichen die Vorsitzenden beziehungsweise Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände. „Nur mit erheblich höheren Mitteln des Landes ist das ehrgeizige Ziel des Bundesgesetzes zu erreichen, bis zum Jahr 2013 die fehlenden Plätze für einen Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr zur Verfügung zu stellen.“

Zudem müssten die 22 Millionen Euro, mit denen sich der Bund für das Jahr 2009 an den Betriebskosten der U 3-Betreuung beteiligt, vollständig an die Kommunen fließen. So war es auf dem Krippengipfel 2007 zwischen Bund und Ländern vereinbart worden. Wenn das Land wie geplant das Geld nur über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zur Verfügung stelle, kämen nur fünf Millionen Euro davon bei den Kommunen an – und das frühestens 2010. Das Geld fehle dann für den Betrieb der Kindergärten und in der Tagespflege.

Nachbesserungsbedarf sehen die Kommunen auch bei der Investitionsförderung. Hier erhalte das Land NRW aus dem Investitionsprogramm der Bundesregierung knapp 83 Millionen Euro, die an die Kommunen für neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren weitergeleitet werden. Das Land will sich für 2009 nur mit fünf Millionen an den Investitionen beteiligen. „Die Kommunen setzen viel Geld ein, um neue Betreuungsplätze zu schaffen und bauen das Angebot kontinuierlich aus. Wenn die Landesregierung es ernst meint und zum familienfreundlichsten Bundesland werden will, dann muss das Land seine Investitionen aufstocken. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass es für 2009 mehr Zuschussanträge gibt, als Geld zur Verfügung steht“, erklärten Bude, Kubendorff und Schäfer.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Dezember 2008

706 **Pressemitteilung: Erhebung von Bedarf und Belegung in Kindertagesstätten**

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen haben vereinbart, dass in den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im November 2008 für den Zeitraum eines Monats eine Erfassung der Anwesenheitszeiten der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt. Diese Erhebung soll zeigen, ob sich die von den Eltern in den abgeschlossenen Betreuungsverträgen gewählten Betreuungszeiten in der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme des jeweiligen Platzes auch widerspiegeln, ob die Angebote in den nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen also dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Minister Armin Laschet erklärte dazu heute in Düsseldorf: „Land und Kommunen investieren in diesem Kindergartenjahr deutlich mehr Geld als je zuvor in die Kindertagesbetreuung. Allein das Land investiert erstmals über 1 Milliarde Euro in die frühkindliche Förderung. Deshalb möchten wir gemeinsam mit den Einrichtungsträgern feststellen, ob die mit diesem Geld finanzierten Betreuungsangebote auch tatsächlich dem Bedarf der Familien

entsprechen oder ob wir für das nächste Jahr vor Ort die Angebote anders gestalten müssen.“ Dies haben die kommunalen Spitzenverbände und das Land in einer Vereinbarung ausdrücklich verabredet. Die Erfassung ist damit ein wichtiger Ansatzpunkt, um Rückschlüsse für die weiteren Planungen zu ziehen, sowohl hinsichtlich der Kosten als auch der pädagogischen Gestaltung des Kindergartenalltags.

Für die Kommunen ist die Erhebung vor allem ein wichtiges Mittel, um die Angebote für das kommende Kindergartenjahr noch besser an den Bedarf der Familien anpassen zu können. Die Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer von Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Ernst Giesen, sagten: „Das KiBiz bietet uns vor Ort sehr flexible Gestaltungsmöglichkeiten, um auf die Bedarfe der Eltern aber auch der Einrichtungen einzugehen. Für die Planungen des kommenden Jahres ist es dabei wichtig zu wissen, wie unsere Angebote in diesem Jahr in Anspruch genommen werden. Dies gilt umso mehr, als die Planungen für das Kindergartenjahr 2008/2009 erstmals nach dem neuen Gesetz und unter großem Zeitdruck erfolgen mussten. In einigen Fällen kann man für das nächste Jahr auf den Bedarf der Familien sicher noch besser eingehen. Dafür brauchen wir aber die Erhebung im November.“

Derzeit besuchen rund 488.000 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und 44.600 Kinder im Alter unter drei Jahren die Einrichtungen. Minister Laschet: „Gerade bei den Kindern unter drei Jahren fällt auf, dass Eltern überwiegend eine Betreuungszeit von 45 Stunden gebucht haben. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Ballungsräumen und dem ländlichen Raum besteht nicht. Viele Eltern sagen mir aber, dass sie ihr unter 3 Jahre altes Kind natürlich nicht jeden Tag neun Stunden der Einrichtung überlassen. Es habe aber kein anderes Angebot gegeben. Es macht also Sinn, dies zu untersuchen, um dann die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen.“

Erhoben werden soll nun während des Monats November die Anwesenheit der Kinder an jedem Werktag und mögliche Abweichungen zu den zu Beginn des Kindergartenjahres gewünschten Betreuungszeiten der Eltern. Hierzu haben die Einrichtungen einfache Erhebungsbögen erhalten, in denen für jedes Kind in groben Rastern die Anwesenheitszeiten eingetragen werden. Die Listen werden dann an die Jugendämter weitergeleitet, wo sie für die Planungen für das kommende Kindergartenjahr ausgewertet werden können.

Die Erhebung ist ein wichtiger Baustein der gesetzlich vorgeschriebenen Jugendhilfeplanung. Das Land und die kommunalen Spitzenverbände sind sich einig, dass die Ergebnisse gemeinsam mit allen Trägern analysiert werden und die Schlussfolgerungen gemeinsam gezogen werden sollen. Es geht um eine verantwortliche Gestaltung der Betreuung aus der Sicht des Kindes und der Eltern, der Einrichtungen und der Zuschussgeber.

Das Ministerium und die kommunalen Spitzenverbände stellen dabei ausdrücklich klar, dass die Ergebnisse der Erhebung für das laufende Kindergartenjahr keinerlei Auswirkungen haben. Die Kinder können weiterhin genau die gebuchten Plätze in Anspruch nehmen, und

die Träger erhalten selbstverständlich auch die finanzielle Förderung für die abgeschlossenen Betreuungsverträge. Niemand muss befürchten, dass die Erhebungsergebnisse hier zu negativen Veränderungen führen.

Az.: III Mitt. StGB NRW Dezember 2008

707 Pressemitteilung: Kindergartenfinanzierung angemessen sicherstellen

Eltern wählen zunehmend längere Betreuungszeiten für ihre Kinder, und die Kommunen werden nach dem neuen Kinderförderungsgesetz noch stärker dazu verpflichtet, Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. „Diese Anforderungen führen zu einer deutlichen Kostensteigerung im laufenden Kindergartenjahr“, erklärte heute der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Gesundheit und Soziales des Städte- und Gemeindebundes NRW Bernhard Hadel, 1. Beigeordneter der Stadt Weseling, bei der Ausschusssitzung in Gevelsberg.

„Um die bundesgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, benötigen wir dringend eine ausreichende Finanzausstattung“, so Hadel weiter. „Vor allem erwarten wir, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Betriebskostenzuschüsse des Bundes von rund 22 Millionen Euro zum Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige ungeschmälert an die Kommunen weiterleitet“. Offenbar plane die Landesregierung, das Geld über das Gemeindefinanzierungsgesetz zu verteilen. Dies hätte zur Folge, dass nur rund 23 Prozent der Gelder, also rund fünf Millionen Euro, an die Kommunen weitergeleitet würden. „Dies muss korrigiert werden“, forderte Hadel.

Auch sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, dass das Land sich im Bereich der Investitionsmittel nicht auf eine Verteilung der Bundesmittel beschränkt, sondern vielmehr den Betrag von 82,67 Millionen Euro mit eigenen Mitteln aufstockt. Nur so könne man der großen Anzahl an Anträgen von Einrichtungsträgern gerecht werden.

Ausdrücklich unterstützt das Fachgremium des kommunalen Spitzenverbandes die Absicht der Landesregierung, die kommunale Jugendhilfeplanung zu optimieren. „Die Kostenträger Land und Kommunen erwarten zu Recht, dass die enormen Mehrausgaben bei den Tageseinrichtungen für Kinder transparent gemacht werden“, legte Hadel dar. Hierzu leiste die Erhebung in den Kindergärten im November 2008 über die tatsächliche Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten einen wichtigen Beitrag.

Az.: III Mitt. StGB NRW Dezember 2008

708 Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 07.11.2008 dem Gesetzentwurf zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) mehrheitlich zugestimmt. Damit wird das Gesetz zum 01.01.2009 in Kraft treten. Mit dem KiföG soll die gesetzliche Grundlage für

die Ausweitung des Betreuungsangebotes geschaffen werden. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände hatten sich auf dem „Krippengipfel“ am 02.04.2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren aufzubauen. Für NRW bedeutet dies im Jahr 2013 rd. 144.000 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren. Schwerpunkte des KiföG sind eine an erweiterte Kriterien geknüpfte Verpflichtung der Träger der örtlichen Jugendhilfe zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie eine stufenweise Ausbaupflichtung, die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 und die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege. Außerdem formuliert das KiföG die Absicht, ab 2013 für die Eltern, die ihre Kinder von 1 bis 3 Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (z.B. Betreuungsgeld) einzuführen.

Der Bund stellt den Ländern zur Finanzierung des Ausbaus in der Ausbauphase einen Gesamtbetrag von 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Davon sind 2,15 Mrd. Euro zur Finanzierung der Investitionen und 1,85 Mrd. Euro zur Finanzierung der zusätzlich entstehenden Betriebskosten vorgesehen. Die Bereitstellung der Mittel zur Finanzierung der Investitionen erfolgt durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz). Die Auszahlung der Mittel an die Länder wird über die Jahre 2008 bis 2013 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung“ vollzogen. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes werden den Ländern Finanzmittel in Höhe von 1,85 Mrd. Euro zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.

Auf NRW entfallen bei den Investitionskosten 82,67 Mio. Euro für 2009, die seitens des Landes durch die entsprechende Investitionsrichtlinie an die Kommunen und die Einrichtungsträger weitergeleitet werden. Diese Mittel sind im Haushaltsentwurf des Landes ausgewiesen (Einzelplan 15). Das Land beteiligt sich an den Investitionskosten aber nur zu einem sehr geringen Teil, nämlich mit 5 Mio. Euro jährlich. Ob diese Investitionsmittel den Bedarf insgesamt abdecken können, erscheint angesichts der Fülle von Zuschussanträgen bereits im ersten Jahr zweifelhaft. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher das Land aufgefordert, im Bedarfsfall die eigene Investitionsförderung aufzustocken und die möglichen Konnexitätsfolgen nach Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes auf Bundesebene zu berücksichtigen.

Az.: III/2 810-8 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

709 Zahl der Grundsicherungsempfänger steigt weiter

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) erhielten am Jahresende 2007 in Deutschland rund 733 000 Personen Leistungen der Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung. Insgesamt bezogen damit 1,1% der Bevölkerung ab 18 Jahren diese Sozialleistung. Gegenüber 2006 wuchs die Zahl der Hilfebezieher um rund 51 000 Personen (+ 7,4%). Seit dem ersten Erhebungsstichtag am Jahresende 2003, als rund 439 000 Grundsicherungsempfänger gemeldet wurden, hat sich die Zahl um rund 67% erhöht.

Insgesamt wandten die Kommunen und die überörtlichen Träger für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2007 brutto rund 3,6 Milliarden Euro auf. Netto – nach Abzug insbesondere von Erstattungen anderer Sozialleistungsträger – verblieben rund 3,5 Milliarden Euro, dies entspricht einem Anstieg um 12,7% gegenüber dem Vorjahr. Die Nettoausgaben haben sich seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung damit nahezu verdreifacht (2003: 1,3 Milliarden Euro).

Im Durchschnitt errechnete sich für einen Grundsicherungsempfänger zum Jahresende 2007 in Deutschland ein monatlicher Bruttobedarf von 625 Euro, wovon im Schnitt allein 276 Euro auf Unterkunft und Heizung entfielen. Unter Berücksichtigung des angerechneten Einkommens von durchschnittlich 240 Euro (bezogen auf alle Hilfeempfänger) wurden netto monatlich durchschnittlich 385 Euro an Grundsicherungsleistungen ausgezahlt. Dabei ist festzustellen, dass gut zwei Drittel (71%) der Grundsicherungsempfänger über angerechnetes Einkommen (zum Beispiel Alters-, Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrenten) verfügen; in diesen Fällen liegt das angerechnete Einkommen bei durchschnittlich 337 Euro.

Az.: III 812-12

Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Wirtschaft und Verkehr

710

StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Am 22.10.2008 fand in Moers die 97. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr statt. Bürgermeister Ballhaus erläuterte die verkehrliche und strukturpolitische Situation der einladenden Stadt Moers. Er verwies dabei insbesondere auf die interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen in der Wirtschaftsförderung „wir4“, die deren Vorstand Kaiser in einem eigenen Tagesordnungspunkt vertiefend erläuterte. Die wir4-Wirtschaftsförderung ist, wie Vorstand Kaiser darstellte, der Zusammenschluss der Partnerstädte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, eine Region im Schnittpunkt von Rhein-Ruhr und in Nachbarschaft zu den Niederlanden und Belgien. Die vier Städte vermarkteten gemeinsam den Grafschafter Gewerbepark Genend. Die Zusammenarbeit erstreckte sich auf die Gewerbeflächenentwicklung, die Vermarktung, das Regionalmarketing sowie die Geschäftsbesorgung für das Gemeinschaftsprojekt. Das Regionalmarketing umfasse die Entwicklung und den Betrieb von Internetportalen und Datenbanken, die Produktion von Zeitschriften, Magazinen und Standortfilmen, die Beteiligung an Messen und Ausstellungen usw. Die gemeinsame Unternehmens-, Fi-

nanz- und Förderberatung beinhalte die Existenzgründungs- und Wachstumsberatung für Unternehmen, die Potenzialberatung und Prüfung von Unternehmenskonzepten, die Unternehmensplanung, das Krisenmanagement sowie die Investitionsförderberatung.

Beigeordneter Hamacher berichtete sodann über die Zukunft der Sonderbedarfe im kommunalen Finanzausgleich. Er erläuterte die Ergebnisse des ifo-Gutachtens und die Reaktion der kommunalen Seite hierauf. Der Gutachter plädierte für eine Streichung der Sonderpauschalen und Sonderbedarfe, die nach seiner Auffassung einen Fremdkörper darstellten und in die Schlüsselmasse überführt werden müssten. Aus Verbandssicht sei festzuhalten, dass bei einer Umsetzung des Gutachtervorschlags eine Minderheit von Kommunen überproportional stark betroffen würde. Gfs. müsse es gelingen, bei einem Abbau der Sonderbedarfe einen angemessenen Ausgleich für einen Flächenansatz zu erreichen.

Der Ausschuss diskutierte außerdem über Möglichkeiten der Rechtsvereinfachung im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht. Er kam zu dem Ergebnis, dass mit einer Überführung des derzeit noch im bundesgesetzlich geregelten Erschließungsbeitragsrechts in die Gesetzgebungskompetenz des Landes ein deutlicher Entbürokratisierungsschritt durch die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Beitragsbescheiden auf zwei Instanzen, eine Beschleunigung in der Erzeugung von Rechtsicherheit und eine höhere Praxisnähe in der Rechtsprechung des OVG Münster erreicht werden könnten. Alleine diese Maßnahme führe bereits zu einer Erweiterung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten. Darüber hinaus werde die Möglichkeit eröffnet, mittelfristig in einem für die erstmalige Herstellung sowie für die Erneuerung und die Verbesserung von Erschließungsanlagen einheitlichen Beitragsrecht Lösungsansätze mit den Zielen der Vereinfachung, Verwaltungspraktikabilität, Transparenz für den Bürger und Vorteilsgerechtigkeit eingehend zu prüfen.

Geschäftsführer Giesen erläuterte im Weiteren die Forderungen und Empfehlungen des StGB NRW zur Breitbandversorgung. Ein leistungsfähiger Internetzugang solle überall in Deutschland Privatpersonen wie Unternehmen zur Verfügung stehen. Demgegenüber seien derzeit 78 Gemeinden in NRW mit Breitband unversorgt, die Bewohner weiterer 82 Kommunen surfen im Internet mit weniger als 1 mb/Sek. und würden damit als unversorgt gelten. Der Ausschuss stellte fest, dass die Breitbandversorgung in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen nach wie vor und mit deutlich zunehmender Tendenz hinter der Verfügbarkeit von Breitbandangeboten in den Ballungszentren zurückbleibe. Angesichts des stetig steigenden Breitbandbedarfs von Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und Privathaushalten zeichneten sich ohne nachhaltige Gegensteuerung gravierende Standortnachteile für die betroffenen Kommunen bzw. Regionen ab. Vor diesem Hintergrund gab der Ausschuss seiner Erwartung Ausdruck, dass mit den „Forderungen und Empfehlungen des StGB NRW zur Breitbandversorgung“ konzertierte Maßnahmen zum flächendeckenden Breitbandausbau in Nordrhein-Westfalen zielgerichtet vorangetrieben werden.

Weitere Diskussionsthemen des Ausschusses waren das Gesetzgebungsverfahren zur SGB II-Organisationsreform, die Verortung und Funktionswahrnehmung durch die sog. einheitlichen Ansprechpartner, der Dialog Wirtschaft und Verwaltung sowie Sachstandsberichte zur Novellierung des PBefG und zur Evaluierung des Straßenreinigungsgesetzes.

Az.: III/1 N 5

Mitt. StGB NRW Dezember 2008

711 **Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz**

Die Verkehrsministerkonferenz von Bund und Ländern hat Anfang Oktober 2008 eine Reihe von verkehrspolitischen Beschlüssen gefasst, die auch auf die Kommunen Auswirkungen haben werden.

Die VMK spricht sich dafür aus, angesichts des Anstiegs der Zahl der Schwerverletzten die bundesweite Vernetzung der Akteure der Verkehrssicherheitsinitiativen zu verbessern. Die VMK hebt die wichtige Rolle der regionalen und örtlichen Unfallkommissionen als ein wesentliches Element der Verkehrssicherheitsarbeit hervor. Die VMK fordert einen bestehenden „Runden Tisch Verkehrssicherheit“ als Forum und Ausgangspunkt eines konzertierten Vorgehens von Bund und Ländern zu verwenden. Das Aufgabenspektrum des „Runden Tisches Verkehrssicherheit“ soll dafür ausgedehnt werden. Die VMK regt an, dass unter der Leitung des Bundesverkehrsministers jährlich ein Spitzengespräch mit den Verbänden sowie den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und den Verkehrsministerien der Länder durchgeführt wird.

Die VMK begrüßt, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einen Vorschlag zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vorgelegt hat, mit dem nicht nur schwer behinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung erleichterte Parkmöglichkeiten eingeräumt werden, sondern auch schwer behinderten Menschen, denen die Oberarme fehlen und blinden Menschen.

Die VMK begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, durch einen weiteren Ausbau der Flughafenverkehrsinfrastruktur die Bedeutung des Luftverkehrs, die Intermodalität des Verkehrssektors insgesamt und den Wirtschaftsstandort zu stärken. Sie stellt fest, dass insbesondere das dezentrale multifunktionale Flugplatznetz in Deutschland sich bewährt habe und dass den kleinen bzw. Regionalflughäfen eine wichtige Entlastungsfunktion für die von Kapazitätsengpässen betroffenen Großflughäfen zukomme. Auch wenn sich die bisherigen Planungsinstrumente und insbesondere die Planungshoheit der Länder bewährt haben, so verweist die VMK doch auf die Notwendigkeit beschleunigter und möglichst effizienter Planungsverfahren hin. Allerdings seien hierfür keine neuen Planungs- und Verfahrensschritte oder neue Instrumente erforderlich. In diesem Zusammenhang weist die VMK darauf hin, dass insbesondere zur Stärkung der Intermodalität des Verkehrsnetzes einer Anbindung der Flughäfen über das IC/ICE-Eisenbahnnetz eine besondere Bedeutung zukomme.

Die VMK begrüßt die angestrebte Umstellung der Kfz-Steuer auf eine CO₂-orientierte Basis, wobei von der Umstellung besondere Anreize für energieeffiziente Fahrzeuge aller Klassen ausgehen sollten. Die VMK betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer kombinierten Strategie aus ordnungsrechtlichen Vorgaben und ökonomischen Anreizsystemen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs. Sie teilt vor allem die Auffassung, dass bei der öffentlichen Fahrzeugbeschaffung verstärkte Kosten des gesamten Produktlebenszyklus zu berücksichtigen seien und auch die mittelfristigen Kostenersparnisse durch energieeffiziente Fahrzeuge in die Beschaffungsentscheidung einzubeziehen seien. Der öffentlichen Hand komme hier eine Vorbildfunktion zu. Deshalb sei eine engagierte Förderung öffentlicher Verkehrsmittel nötig, allerdings weisen die Länder darauf hin, dass sie sich Finanzierungsproblemen gegenübergestellt sähen, da Kompensationszahlungen aus dem ehemaligen GVFG erstens degressiv auslaufen und zweitens nicht mehr einer verkehrlichen Zweckbestimmung unterlägen.

Die VMK stellt fest, dass unabhängig von der Fortgeltung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes beziehungsweise der Abwicklung des GVFG durch das Entflechtungsgesetz auch zukünftig hohe Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbauinvestitionen im kommunalen Straßenbau sowie bei ÖPNV anstehen werden. Die VMK will deshalb durch einen ihrer zuständigen Arbeitskreise klären, wie hoch der zukünftig voraussichtliche Finanzmittelbedarf der Länder für die Verbesserung der Verkehrsinvestitionen sein werde, welche Konsequenzen die für das Jahr 2014 vorgesehene Revision der Kompensationszahlungen gemäß Entflechtungsgesetz haben kann und welche Konsequenzen der Wegfall der Entflechtungsmittel ab 2019 für die Finanzierung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur bedeutet.

Die VMK hält es für erforderlich, dass für die Verkehrsinfrastruktur in der mittelfristigen Finanzplanung mindestens 6,6 Milliarden Euro aus dem Steueraufkommen zur Verfügung zu stellen sind. Zusätzlich müssen die Mautentnahmen uneingeschränkt ebenfalls der Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Allerdings sieht die VMK auch eine übermäßige Kostenbelastung beim mittelständischen Güterkraftverkehrsgewerbe. Deshalb soll für Güterverkehrsunternehmen weiterhin jährlich 600 Millionen Euro „Harmonisierungsvolumen“ zur Verfügung gestellt werden. Die Mauthöheverordnung soll darüber hinaus für schwere Nutzfahrzeuge der Schadstoffklasse S₃ einen um zwei Cent je Kilometer abgesenkten Mautsatz vorsehen. Alle anderen Schadstoffklassen sollen dafür einen um 0,1 Cent pro Kilometer erhöhten Mautsatz entrichten.

Die VMK stellt fest, dass die Schienengüterverkehre insbesondere auf den Hauptstrecken rasch zunehmen. Um die Belastungen der Bevölkerung schnell zu reduzieren, bittet die VMK darum, dass noch im Jahr 2008 mit der Umrüstung älterer Güterwagen auf lärmarme Bremsen begonnen werden soll. Außerdem sollen Arbeiten an einem emissionsabhängigen Trassenpreissystem vorangetrieben werden. Die VMK setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass die bisherige Anwendung des so genann-

ten Schienenbonus im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 43 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz) nicht mehr fortgeführt wird.

Der genaue Wortlaut der Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz ist im Internetauftritt des Deutschen Bundesrates unter der Rubrik Verkehr der Konferenzen der Fachminister unter dem Stichwort Termine einzusehen und gegebenenfalls herunterzuladen.

Az.: III 640 - 10 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

712 Neugestaltung der Organisationsstrukturen im Bereich SGB II

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales vertreten in einem Beschluss vom 13./14.11.2008 einstimmig die Auffassung, dass ein unauflöslicher innerer Zusammenhang zwischen der Frage der Instrumente zur Eingliederung in Arbeit und der Neuorganisation des SGB II besteht. Sie halten übereinstimmend eine Regelung für geboten, die eine weitgehende Selbstständigkeit der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) als Nachfolgeorganisationen der Arbeitsgemeinschaften als verfassungsrechtlich abgesicherte Form der Mischverwaltung ermöglicht. Die eigenständige Wahrnehmung der Umsetzungsverantwortung durch die ZAG solle durch ihre Ausgestaltung als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit unterstützt werden. Sie sollen mit dem Ziel eingerichtet werden, mittelfristig einen einheitlichen Personalkörper zu erhalten. Im Rahmen von Übergangsfristen sei sicherzustellen, dass kein Beschäftigter unfreiwillig den Dienstherren wechseln muss. Dabei sei sicherzustellen, dass die Länder angemessene, gesetzlich abgesicherte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erhalten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich zudem einig, eine Regelung vorzusehen, der den Fortbestand des bisherigen Optionsmodells gewährleistet. Da über die Frage, ob die Zahl der Optionskommunen grundgesetzlich oder einfach gesetzlich festgeschrieben werden sollen, da in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 13. und 14.11.2008 in Hamburg keine Einigung hergestellt werden konnte, muss diese Frage auf Ebene der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin geklärt werden. Hierzu ist eine Konferenz am 18.12.2008 vorgesehen.

Mit dieser Beschlusslage ist die Arbeits- und Sozialministerkonferenz gerade in Bezug auf die Dienstherrenfähigkeit weitgehend der Beschlusslage des StGB entgegen gekommen. In seiner Sitzung am 31.10.2008 hatte das Präsidium des StGB NRW Folgendes beschlossen:

1. Das Präsidium erwartet von Bund und Ländern eine zeitnahe Umsetzung der auf der Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister im Juli getroffenen Vereinbarung, durch eine verfassungsrechtliche Absicherung einer am bisherigen Arbeitsgemeinschaftsmodell mit einheitlichem Personalkörper orientierten Organisationsform eine effiziente Leistungsgewährung sicherzustellen. Hierdurch muss auch den personalwirt-

schaftlichen Anforderungen der bisherigen Dienstherren sowie einer zukunftsfähigen Personalentwicklung aus Sicht der Beschäftigten Rechnung getragen werden.

2. Das Präsidium begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Zentrum für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) einen konkreten Vorschlag zur Neuorganisation des SGB II vorgelegt hat, der sich im Hinblick auf den Ansatz eines kooperativen Zusammenwirkens der beiden Aufgabenträger Bund und Kommunen an dem vom DStGB vorgeschlagenen Zentrum für Arbeit (ZfA) orientiert.
3. Das Präsidium stellt fest, dass der Vorschlag des BMAS noch nicht den Vorgaben des Beschlusses der Sonder-ASMK nach einem einheitlichen Personalkörper entspricht. Aus kommunaler Sicht sollte bereits im jetzigen Gesetzgebungsverfahren mittelfristig der Übergang in eine Organisationsform ermöglicht werden, die einen eigenen Haushalt und eine eigene Dienstherrenfähigkeit besitzt. Auf jeden Fall muss der Bund aber auch zukünftig dauerhaft die finanz- und beschäftigungspolitische Verantwortung bei der Grundsicherung für Arbeit behalten.
4. Das Präsidium erwartet in den weiteren Verhandlungen über die konkrete Ausgestaltung des zukünftigen SGB II-Organisationsmodells die Beachtung dezentraler Handlungsspielräume vor Ort. Dazu zählt auch die eigenverantwortliche Entscheidung über lokale Arbeitsmarktprogramme und eine deutliche Beschränkung staatlicher Aufsichtsfunktionen.
5. Mit Blick auf die von Bund und Ländern vorgesehene verfassungsrechtliche Absicherung des bisherigen Optionsmodells spricht sich das Präsidium dafür aus, in das Grundgesetz klar definierte Kriterien zur Größenordnung des Optionsmodells sowie eine Regelung zum Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen durch den Bund aufzunehmen.

Az.: III/1 810-2/2 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

713 Bundesrat zur Anreizregulierung für den Eisenbahnsektor

Die Bundesregierung hat eine positive Bilanz der Regulierungstätigkeit der Bundesnetzagentur im Eisenbahnsektor gezogen. Die Bundesregierung erwarte positive Effekte von einem sich entwickelnden Wettbewerb, wies in diesem Zusammenhang aber auch auf die Preissteigerungen bei den Nutzungsentgelten für die Infrastruktur der Deutschen Bahn AG hin.

Der Bundesrat hat sich kritisch hierzu geäußert. Die Preissteigerungen für die Trassenpreise für die DB Netz AG lägen über der allgemeinen Inflationsrate. Die überproportionale Steigerung beinhalte Gefahren für den Nahverkehr. Erforderlich sei es, die Anreizregulierung gesetzlich einzuführen und dabei Preisobergrenzen vorzusehen. Ziel müsse es sein, bei zunehmender Trassennachfrage die Kosten für die Trassenpreise zu senken,

statt die Einnahmen der DB Netz AG zu steigern. Ergänzend müsse die Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, Informationsrechte gegenüber den Eisenbahninfrastrukturunternehmen durchzusetzen. Vorbild hierfür könnten die Regulierungsmechanismen im Telekommunikations- bzw. Postgesetz sein.

Der Beschluss des Bundesrates ist unter der Drucksachen-Nr. 716/08 auf der Internetseite des Deutschen Bundesrates unter www.bundesrat.de nachzulesen.

Die DB Netz AG hat unter dessen bekannt gegeben, dass über 49.000 Bestellungen verschiedener Verkehre, sog. Trassenanmeldungen, bis zum April 2008 für die Erstellung des Netzfahrplans 2009 eingegangen sind. Dies bedeutet eine Zuwachsrate von 6 %, wobei die Kundenanmeldungen im Personenverkehr um etwas mehr als 3 %, im Güterverkehr um mehr als 12 % angestiegen sind. Nach eigenem Bekunden der DB Netz AG konnten Konflikte, wie Doppelbelegungen eines Streckenabschnittes nahezu vollständig und einvernehmlich in speziellen Koordinierungsvereinbarungen aufgelöst werden.

Az.: III 645-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

714 Erstellung von Gebäudedatenbanken und Sondernutzungsrecht

In vielen Städten und Gemeinden wird die Frage gestellt, wie den Fotoaufnahmen ganzer Straßen durch Unternehmen begegnet werden kann, die mit speziellen Autos in langsamem Tempo durch die Kommune fahren. Auf ihren Dächern sind Spezialkameras angebracht, die sämtliche Straßenzüge fotografieren. Die Fotos sollen in Kartendienste integriert werden.

Die straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten sind aus Sicht der Geschäftsstelle begrenzt.

Eine unerlaubte Sondernutzung liegt im Regelfall nicht vor, eine Untersagung der Fahrten ist damit nicht möglich, solange die Fahrzeuge nicht den Verkehr behindern. Bereits vor etwa 10 Jahren befuhren Unternehmen u. a. zur Datenerfassung für die damals aufkommenden Navigationssysteme die kommunalen Straßen. Auch damals wurde seitens der Kommunen versucht, dem Daten- und Persönlichkeitsschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass die Fahrten als unzulässige Sondernutzung untersagt wurden. Zur Begründung wurde gesagt:

Bei dem Vorhaben handele es sich um eine Sondernutzung, da die Straßen ausschließlich zu dem Zweck genutzt werden sollen, Aufnahmen der Häuserfassaden der an die Straßen angrenzenden Gebäude zu machen. Ein Interesse, die Straße im Rahmen ihres Widmungszweckes, nämlich nur zum Befahren, zu benutzen, sei nicht vorhanden. Das Befahren sei insofern allenfalls ein Nebenzweck. Darüber hinaus müsse davon ausgegangen werden, dass die Aufnahmevorgänge mit einem ständigen Halten und Wiederanfahren der Fahrzeuge einhergehen. Der Ablenkungseffekt für andere Verkehrsteilnehmer sei insofern ebenfalls als nicht gering zu veranschlagen. Entscheidend für die Qualifizierung als Sondernut-

zung sei jedoch die Nutzung der Fahrzeuge als "fahrbares Stativ", woraus sich ergebe, dass die wirtschaftliche Tätigkeit im Vordergrund der Straßennutzung stehe. Wirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten, bei denen ein Verkehrsinteresse nicht vorhanden oder allenfalls nebensächlich ist, fielen jedoch nicht mehr unter den Gemeingebrauch. Dabei komme es nicht darauf an, dass sich die Fahrzeuge bei Benutzung der Straßen verkehrsgerecht verhalten; entscheidend sei vielmehr die Motivation des Verkehrsteilnehmers, die vorliegend überwiegend wirtschaftlich geprägt sei.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle verbleibt ein Befahren der öffentlichen Straßen und Plätze mit Fahrzeugen, die mit Spezialkameras ausgerüstet sind, um Fotoaufnahmen der angrenzenden Grundstücke zu machen, aber im Rahmen des Gemeingebrauchs, da sonst auch jeder Liefer- und Güterverkehr wegen seiner vorrangig gewerblichen Zwecke in den Bereich der Sondernutzung gelangen würde. Die Grenzen sind hier fließend. Maßgeblich muss also auf die Frage der Einschränkung und Ablenkung des Gemeingebrauchs anderer abgestellt werden. Die Aufnahmefahrzeuge bewegen sich aber in aller Regel mit normaler Geschwindigkeit im Verkehrsfluss und beeinträchtigen durch die Bildaufnahmen regelmäßig nicht den Verkehr. Es werden üblicherweise auch keine besonderen Fahrmanöver oder Haltepositionen durchgeführt bzw. angefahren. Da sich die Aufnahmefahrzeuge danach im Straßenraum grundsätzlich verkehrsgerecht verhalten, insbesondere kein ständiges Anhalten und Wiederanfahren zu erwarten ist und sie sich auch nach ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht wesentlich von den übrigen am Verkehr teilnehmenden Fahrzeugen unterscheiden, kann von einem "publikumsintensiven Vorgang", der eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus begründen könnte, keine Rede sein.

So hat es auch das VG Karlsruhe mit Beschluss vom 01.12.1999 (2 K 2911/99) gesehen. Dort heißt es zudem im Hinblick auf weitere, u. a. datenschutzrechtliche Aspekte: „Eine Gebäudedatenbank, bei der die Außenansichten der Wohngebäude von Straßenzügen in größeren Städten fotografisch erfasst und auf einer CD-ROM zusammengestellt werden, verletzt weder das Eigentumsrecht des Anliegers, noch dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung; auch datenschutzrechtliche Vorschriften werden nicht verletzt.“

Az.: III/1 642-35 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

715 Gigaliner zu groß für kommunale Straßen

Im Jahr 2007 wurde verstärkt über so genannte Gigaliner, also neue Fahrzeugkonzepte, die es auf bis zu 60 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht bzw. eine Länge von 25,25 Metern bringen würden, diskutiert. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Thüringen haben sogar mit Hilfe von Ausnahmegenehmigungen für derartige Fahrzeuge Modellversuche auf den Straßen durchgeführt. Die Modellversuche haben sich fast ausschließlich auf Kurzstreckentransporte und die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen beschränkt.

Soweit die Auswertungen der Modellversuche vorliegen, haben sie ergeben, dass die neuen Fahrzeugkonzepte auf Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen eingesetzt werden könnten.

Ergänzend zu den Modellversuchen und aufbauend auf einer Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen den Platzbedarf der neuen Fahrzeugkonzepte untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass deutlich mehr Flächen in Anspruch genommen werden als von den bislang in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen. Die Befahrbarkeit von Einmündungen (besonders bei Rechtsabbiegungen) als auch die Befahrbarkeit von kleinen Kreisverkehren in der Regel nicht mehr möglich ist. Nur unter der Voraussetzung von bestimmten Ausstattungsmerkmalen der Lkw-Kombinationen (Einsatz von gelenkten Achsen) und unter völligem Verzicht auf Sicherheitsräume ist eine Befahrbarkeit teilweise gegeben.

Hinsichtlich der Benutzung von Rastanlagen musste festgestellt werden, dass die Belegung von zu kurzen Parkständen zu einem Überstand der Fahrzeuge in die Fahrgasse führt, wodurch die Nutzung der übrig gebliebenen Parkstände auch durch kürzere Lastzüge nicht mehr möglich ist. Durch die Ummarkierung von Parkständen könnte jedoch erreicht werden, dass aus fünf bestehenden Parkständen in Schrägaufstellung vier neue Parkstände markiert werden könnten.

Das Papier der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter dem Titel Großraumfahrzeuge (Lkw und Busse), Stand 2008 wurde von der Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Arbeitsausschuss 2.6 „Ruhender Verkehr“ vorgelegt. Es enthält darüber hinaus eine Übersicht über die Erfahrungen mit entsprechenden Fahrzeugkombinationen im Ausland und zur Vervollständigung eine kurze Darstellung der Erfahrungen mit Doppelgelenkbussen mit einer Länge von knapp 25 Metern. Mit Blick auf die Doppelgelenkbusse lautet das Fazit der Arbeitsgruppe, dass trotz einer Reihe von innovativen Ansätzen der Industrie stets geprüft werden muss, ob hinsichtlich der Kosten und der Beförderungskapazität die Nutzung von Straßenbahnen nicht eine bessere Alternative ist.

Die Unterlage „Großraumfahrzeuge (Lkw und Busse)“ 2008 kann bei Bedarf unter der E-Mail-Adresse: monika.gesierich@dstgb.de angefordert werden.

Az.: III 641-80 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

716 Pressemitteilung: Breitband-Versorgung darf kein Luxus sein

Die Versorgung ländlich strukturierter Räume mit leistungsfähigem Internetzugang bleibt immer mehr hinter den Großstädten und Ballungsrandzonen zurück. Angesichts des stetig steigenden Bedarfs von Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und Privathaushalten an Breitband-Internet wird dies für viele Kommunen immer stärker zu einem Standortnachteil. „Dieser Entwicklung müssen wir kurzfristig entgegensteuern“, forderte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB

NRW), Bergkamens Bürgermeister Roland Schäfer, heute vor dem Präsidium des Verbandes in Soest. „Schnelle Internetverbindungen sollten überall in Deutschland - unabhängig vom Wohnort - zur Selbstverständlichkeit gehören“, machte Schäfer deutlich.

Der kommunale Spitzenverband fordert in einem Positionspapier zur Breitband-Versorgung eine vorausschauende Breitband-Strategie. Hierzu gehört etwa die Prüfung, ob Kommunen und Kreise selbst regionale Breitbandnetze planen können. Die Kooperation der unterschiedlichen Telekommunikations-Anbieter müsse optimiert werden, wobei es aber nicht darum gehe, die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes rückgängig zu machen.

Des Weiteren - so Schäfer - müsse die Entwicklung innovativer Breitbanddienste forciert werden. Auch seien mehr Pilotprojekte auf örtlicher und regionaler Ebene nötig. „Dazu sollten die Fördermittel seitens der EU, des Bundes und des Landes NRW spürbar erhöht werden“, legte Schäfer dar. Diese seien - neben Aktivitäten der Kommunen und potenziellen Netzbetreiber - zur Unterstützung des Breitbandausbaus zwingend erforderlich.

„Wir benötigen umgehend ein konzertiertes Handeln auf allen Ebenen unter Einbeziehung der Kommunen, Verbände und Breitbandanbieter“, so Schäfer. Die NRW-Landesregierung sei aufgefordert, in Zusammenarbeit mit kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschaftsverbänden ein umfassendes Konzept zum Schließen der „Breitbandlücken“ zu erarbeiten. Darin sollten klare Ziele benannt werden, betonte Schäfer. Hierzu gehöre auch die Errichtung einer Informations- und Clearingstelle auf Landesebene. Nur durch rasches gemeinsames Handeln könne verhindert werden, dass Kommunen im ländlichen Raum bei der Internet-Verfügbarkeit auf das sprichwörtliche Abstellgleis gerieten.

Das Positionspapier „Breitband-Strategie“ finden Sie ebenfalls im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung.

Az.: III Mitt. StGB NRW Dezember 2008

717 Qualitätsmonitor Deutschland-Tourismus

Im Jahr 2007 wurde der „Qualitätsmonitor Deutschland-Tourismus“ von der Europäischen Reiseversicherung AG und der Deutschen Zentrale für Tourismus ins Leben gerufen. Zur Erstellung des Monitors wurden rund 15.000 Interviews durchgeführt, um in- und ausländische Gäste zu verschiedenen Aspekten der Reise und des Urlaubsaufenthalts in Deutschland zu befragen.

Dabei haben sich interessante Erkenntnisse ergeben. So waren für ausländische Gäste Sehenswürdigkeiten, Kunst- und Kulturangebote sowie das Image des Zielortes und die Architektur beziehungsweise das Ortsbild entscheidend für die Wahl des Reiseziels. Für die deutschen Gäste standen hingegen die Landschaft, das Klima, Erholungsmöglichkeiten und die guten Erfahrungen in

der Vergangenheit im Vordergrund. Dies mag mit den unterschiedlichen Motiven für die Urlaubsreise zusammenhängen.

Ausländische Gäste reisten vor allem, weil sie Spaß und Vergnügen haben und Zeit mit der Familie und Freunden verbringen wollten, auch um Neues zu erleben, insbesondere in Kunst und Kultur. Die deutschen Gäste hingegen wollten vorrangig erholen und entspannen, einfach genießen beziehungsweise auch Spaß und Vergnügen haben. Zeit mit Familie und Freunden zu verbringen, ist auch eine sehr starke Motivation, allerdings etwas zurückgesetzt gegenüber den anderen genannten Motiven.

Die Zufriedenheit der Gäste auf einer Skala zwischen 1 (äußerst begeistert) und 6 (eher enttäuscht) lag mit 1,8 sehr hoch. Insbesondere die Zufriedenheit mit der Erscheinung von Landschaft und Natur, der Freundlichkeit der Bevölkerung und der Atmosphäre am Urlaubsort waren sehr hoch. Nachholbedarf besteht hingegen tendenziell beim Schlechtwetterangebot (2,4) und bei Angeboten für Kinder (2,3).

Für Städte und Gemeinden könnte von besonderem Interesse sein, dass sich die Urlaubsgäste zu einem sehr großen Anteil über das Internet informiert haben, bevor sie ihren konkreten Urlaub angetreten haben. Bei ausländischen Gästen ist es fast jeder Zweite, der diesen Weg wählt. Die Webseiten der Orte und Städte werden dabei zu einem noch größeren Anteil konsultiert, als die Webseiten der Unterkünfte. Handlungspotential liegt in der Erkenntnis, dass 29 Prozent der deutschen Urlauber sich vorher nicht informiert haben. Ein knappes Viertel der deutschen Urlauber hat ihre Informationen zum Reiseziel von Bekannten. Bei ausländischen Urlaubern liegt die Nutzung des Internet als Informationsmedium grundsätzlich höher als bei den deutschen Urlaubern, was auf Grund der besonderen Sachnähe der deutschen Urlauber nicht verwunderlich ist.

Interessant ist ergänzend, dass immerhin ein knappes Drittel der ausländischen Gäste zum zweiten Mal in Deutschland Urlaub gemacht haben (13 %) oder gar Stammgäste sind (15 %). Von den deutschen Gästen zeichnet sich ein Drittel als Stammgäste.

Die detaillierten Ergebnisse des Qualitätsmonitor Deutschlandtourismus 2007/2008 sind unter der Internetadresse www.qualitaetsmonitor-deutschland-tourismus.de abrufbar. Auf dieser Seite finden Sie auch weitere Informationen zum Qualitätsmonitor.

Az.: III 470-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

718 Städte und Gemeinden für Verkehrssicherheit ausgezeichnet

Der 15. Wettbewerb des ADAC zur Verkehrssicherheit in Städten und Gemeinden wurde am 28. Oktober 2008 in Berlin mit einer feierlichen Preisverleihung an 10 Siegerstädte abgeschlossen. Die Preise wurden vom Bundesminister Wolfgang Tiefensee sowie den Vertretern der Kooperationspartner des Wettbewerbs überreicht. Für den

Deutschen Städte- und Gemeindebund hat Roland Schäfer, Bürgermeister Bergkamen und 1. Vizepräsident des DStGB, die Städte Bünde und Griesheim im Aktionsfeld Schülerverkehr ausgezeichnet. Insgesamt hatten sich 86 Städte mit 126 Bewerbungen am Wettbewerb beteiligt. Der Wettbewerb enthielt 5 Kategorien:

In der Kategorie 1, Stadt- und Verkehrsplanung, wurde die Stadt Aachen für einen Kriterienkatalog für die Familienfreundlichkeit im Städtebau und die Stadt Salzgitter für die kinderfreundliche Vernetzung von zwei Siedlungsbereichen ausgezeichnet.

In der Kategorie 2, Verkehrsinfrastruktur, wurde die Stadt Kiel für eine verkehrssichere Schulweggestaltung und die Stadt Kaiserslautern für die Aktualisierung des Schulwegplans und die Ergänzung um einen Freizeitwegeplan ausgezeichnet.

In der Kategorie 3, Schülerverkehr, wurde die Stadt Bünde für ein Gemeinschaftsprojekt mit einem Gymnasium und der Polizei zur Förderung der Fahrradnutzung auf dem Schulweg und in der Freizeit ausgezeichnet. In derselben Kategorie erhielt die Stadt Griesheim einen Preis für ein Projekt, mit dem die eigenständige Mobilität von Kindern auf dem Schulweg gefördert wird. So wurden insbesondere Spielgeräte dort im öffentlichen Straßenraum aufgestellt, wo Kinder die Wege als zu langweilig empfunden haben.

In der Kategorie 4, Kommunikation/Information, wurde die Stadt Mönchengladbach für seine Informations- und Kommunikationsarbeit ausgezeichnet und die Stadt Marl für die Einbeziehung von Kindern in die Verkehrssicherheitsarbeit.

In der Kategorie 5, Integration/Kooperation, wurde die Stadt Norderstedt für die Erhöhung der Schulwegsicherheit mit Hilfe einer Arbeitsgruppe aus Kindern, einer Schule, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei ausgezeichnet. Auch das Netzwerk „Verkehrssichere Städte und Gemeinden im Verkehrsverbund Rhein-Sieg“, ein Netzwerk von 42 Städten und Gemeinden sowie 7 Kreisen wurde für seine integrierte Verkehrssicherheitsarbeit auf regionaler Ebene ausgezeichnet.

Die Ergebnisdokumentation des Wettbewerbs, welche eine detaillierte Beschreibung der ausgezeichneten Projekte sowie eine Reihe weiterer Maßnahmenbeispiele in den 5 Kategorien enthält, ist im Internetangebot des ADAC unter folgender Adresse http://www.adac.de/Verkehr/Verkehrsexperten/staedtewettbewerb_2008/default.asp?Quereinstieg=staedtewettbewerb abzurufen.

Az.: III 15140 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

719 Wettbewerb „Emissionsfreie Mobilität in Kommunen“

Das Bundesumweltministerium hat einen Wettbewerb für Städte und Gemeinden ausgelobt, die durch besondere Maßnahmen den Fußgängerverkehr und den Radver-

kehr fördern. Die Gewinner erhalten eine individuelle Image- und Informationskampagne von kommunalen Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des Fuß- und Radverkehr.

Der Wettbewerb richtet sich an alle Städte und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern, die daran interessiert sind, die Fuß- und Radverkehrsförderung zu einem wichtigen Anliegen der kommunalen Verkehrspolitik zu machen. Zur Teilnahme aufgerufen sind sowohl Städte und Gemeinden, die bislang noch keinen Schwerpunkt in der Förderung emissionsfreier Mobilität gesetzt haben, als auch solche, die sich dem Thema schon gewidmet haben. Die Wettbewerbsbeiträge sollen ihren Ansatz zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs darstellen und anhand eines standardisierten Fragebogens die Perspektive der kommunalen Verkehrspolitik für Fußgänger und Radfahrer beantworten. Eingereichte Konzepte werden anhand der Kriterien

- Potenzial der geplanten Maßnahmen,
- Innovationsgehalt der geplanten Maßnahmen,
- Beziehung der Zielgruppen,
- Rahmenbedingungen für emissionsfreie Mobilität in der Stadt/Gemeinde sowie
- langfristige Wirksamkeit

bewertet. Bis zum 10. Dezember 2008 müssen interessierte Kommunen einen Bewerbungsbogen ausfüllen. In einer zweiten Phase werden dann zwölf Städte und Gemeinden aufgefordert, eine detaillierte Bewerbung abzugeben. Von diesen zwölf Bewerbern werden dann vier Städte und Gemeinden von einer Jury ausgewählt, damit eine namhafte Werbeagentur eine bundeseinheitliche Image- und Informationskampagne in den jeweiligen Kommunen individuell angepasst umsetzen kann. Die Kosten für die Kampagne trägt das Bundesumweltministerium.

Weitere Informationen zum Wettbewerb sowie Anregungen und Unterlagen sind unter der Adresse: www.kommunalwettbewerb.de erhältlich.

Az.: III 154-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Bauen und Vergabe

720 Änderung der Landesbauordnung

Die Änderung der Landesbauordnung ist am 10.11.2008 veröffentlicht worden (GV NW, S. 644) und tritt am 11.11.2008 in Kraft.

Bezgl. der inhaltlichen Änderungen wird auch auf die Mitteilungen Nr. 426/08 und 664/08 verwiesen.

Az.: II/1 660-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

721 Prüfungskompetenz der Vergabekammern im Hinblick auf § 107 GO

Das OLG Düsseldorf hat sich in seinem Urteil vom 13.08.2008 mit dem Verhältnis § 107 GO-Vergaberecht befasst. Dabei hat es u.a. Folgendes festgestellt:

a) „§ 107 GO NRW einschließlich seiner Änderung, mit der der Gesetzgeber die wirtschaftliche und die dieser zum Teil gleichgestellte nichtwirtschaftliche Betätigung von Kommunen und kommunalen Unternehmen, und zwar einen Marktzutritt über den durch Art. XI § 1 des GO-ReformG garantierten Bestandsschutz hinaus, strengerer Anforderungen unterwerfen wollte (vgl. LTDrucks. 14/3979, 149 f.), ist sowohl vom öffentlichen Auftraggeber als auch im Vergabenachprüfungsverfahren zu beachten. Die Änderung ist im laufenden Vergabeverfahren wirksam geworden, bevor eine bestandskräftige Vergabeentscheidung hat getroffen werden können. Allerdings enthält die kommunalwirtschaftsrechtliche Norm des § 107 GO keine Bestimmungen über das Vergabeverfahren, und können Gegenstand eines Vergabenachprüfungsverfahrens zulässigerweise nur solche Beanstandungen sein, mit denen der Antragsteller behauptet, der öffentliche Auftraggeber habe "in einem Vergabeverfahren" (§ 104 Abs. 2 S. 1 GWB) gegen "Bestimmungen über das Vergabeverfahren" (§ 97 Abs. 7 GWB) verstoßen und ihn, den Antragsteller, "durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften" in Rechten verletzt (§ 107 Abs. 2 S. 1 GWB). Außerhalb des Vergabeverfahrens und des Anwendungsbereichs vergaberechtlicher Vorschriften liegende Rechtsverstöße sind im Vergabenachprüfungsverfahren grundsätzlich nicht zu überprüfen (vgl. Senat, Beschl. v. 22.5.2002 – Verg 6/02, NZBAu 2002, 583 = OLGR Düsseldorf 2003, 147 = VergabeR 2002, 668, 669 f. = WuW/E Verg 658). Die vergaberechtlichen Anknüpfungsnormen bilden in Fällen der vorliegenden Art indes § 97 Abs. 1 GWB und – da Dienstleistungen vergeben werden sollen – § 2 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A (nicht anders sind im Übrigen auch § 2 Nr. 1 S. 2 und 3 VOB/A zu verstehen). Nach § 97 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber ("oberhalb" der Schwellenwerte) Waren, Bau- und Dienstleistungen „im Wettbewerb“ zu beschaffen. Gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A sind im Vergabeverfahren "wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen" vom öffentlichen Auftraggeber "zu bekämpfen". Die genannten Vorschriften geben - und zwar eine jede für sich - nicht nur einen Programmsatz und ein Grundprinzip des Vergaberechts wider, sondern sie enthalten auch den konkreten, an den öffentlichen Auftraggeber gerichteten Normanwendungsbefehl, bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags jede nur denkbare Wettbewerbsbeschränkung zu unterbinden. Dieses Verständnis entspricht auch der Forderung des höherrangigen europäischen Rechts, wonach die Mitgliedstaaten im Sinn einer höchstmöglichen Wirksamkeit der EG Vergaberechtsvorschriften (effet utile) das öffentliche Beschaffungswesen für den Wettbewerb zu öffnen haben (vgl. den Erwägungsgrund 2 der einschlägigen Richtlinie 2004/18/EG, ABl. EG Nr. L 134, 114 v. 30.4.2004). Dass sich bei EGrechtskonformer Auslegung auch die allgemeinen vergaberechtlichen Prinzipien dazu eignen, konkrete, an den öffentlichen Auftraggeber gerichtete

Verhaltenspflichten hervorbringen (kritisch insofern Burgi, NZBau 2008, 29, 33 f.), ergibt sich aus den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Die wettbewerbsrechtliche Prüfung durch die Vergabestelle und die Vergabenaachprüfungsinstanzen hat sich - so hat dies zu Recht auch die Vergabekammer gesehen - infolgedessen auch darauf zu erstrecken, ob sich die Beigeladene als ein durch den RVR beherrschtes Unternehmen, für das die durch § 107 GO NRW gesetzten kommunalrechtlichen Schranken gelten, ohne einen Rechtsverstoß am Vergabeverfahren überhaupt beteiligen darf (vgl. Senat, Beschl. v. 17.6.2002 - Verg 18/02, NZBau 2002, 627, 628 f. - DAR).“

b) Im Übrigen hat das OLG sich in dieser Entscheidung ausführlich dazu geäußert, ob für die Prüfung des § 107 GO nicht allein die Verwaltungsgerichte zuständig wären. Dies hat es verneint. Das Urteil kann unter www.justiz.nrw.de abgerufen werden.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

722 **Bundesrat zum Geodatenzugangsgesetz des Bundes**

Die Bundesregierung will den Zugang zu digitalen Geodaten vereinfachen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (16/10530) zum Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) sieht vor, dass in Zukunft alle Bürgerinnen und Bürgern, die öffentliche Verwaltung sowie die Wirtschaft via Internet Zugriff auf Geodaten und Metadaten zu deutschen und europäischen Umweltthemen erhalten sollen.

Mit dem Gesetz wird eine Richtlinie (2007/2/EG) des Europäischen Parlaments umgesetzt, mit der eine EU-weite Geodateninfrastruktur (INSPIRE-Richtlinie) geschaffen wird. Geodaten werden unter anderem bei der Umweltüberwachung, bei der Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie für die Planung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Sie sind jedoch auch Grundlage für Maßnahmen und Entscheidungen im Bereich der Not- und Rettungsdienste, im Flug- und Straßenverkehr und werden für Navigationssysteme benötigt.

Das neue Gesetz unterstützt die von Bund, Ländern und Kommunen unternommenen Aktivitäten zum Aufbau der Geodateninfrastruktur in Deutschland (GDI-DE). Um die Geodaten zwischen den einzelnen Nutzern anwendbar und austauschbar zu machen, definiert die INSPIRE-Richtlinie konkrete Instrumente. Dabei sollen unter anderem anhand so genannter Geodatendienste, räumliche Daten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Das Geoportal Bund (www.geoportal.bund.de) bietet die Möglichkeit, diese Geodaten herunter zu laden und weiterzuverwenden. Der Bundesrat hat im Gegensatz zur Bundesregierung in seiner Stellungnahme erklärt, dass bei der Verordnung eine Zustimmung des Bundesrates erfolgen soll.

Az.: II/1 671-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

723 Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Die Geschäftsstelle hatte zuletzt in den Mitteilungen vom Oktober 2008 Nr. 615, Seite 286, über die Aufstellung von Lärmaktionsplänen berichtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass der StGB NRW, der Städtetag und der Landkreistag NW sich mit dem Umweltministerium NRW darauf verständigt haben, dass ein geplanter Erlass zur Aufstellung der Lärmaktionspläne lediglich beinhaltet, dass bis zum 31.12.2008 ein Sachstandsbericht durch die jeweilige Stadt / Gemeinde abgegeben wird, wenn ein Lärmaktionsplan bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertig gestellt werden kann. Dieser Sachstandsbericht kann dann auch an die Europäische Union weitergeleitet werden. Der fertige Lärmaktionsplan kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Diese Verfahrensweise ist sachgerecht, weil insbesondere etwaige Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßen NRW mit diesem abgestimmt werden müssen und auch das Eisenbahnbundesamt nach dem Kenntnisstand der Geschäftsstelle des StGB NRW die Lärmkarten an den Haupteisenstrecken noch nicht in einer nachgearbeiteten Version bereitgestellt hat, weil u. a. eine Nacharbeitung der sogenannten Parallelstrecken durchgeführt werden musste. Für den Sachstandsbericht kann der vom Land NRW erarbeitete Muster-Lärmaktionsplan genutzt werden.

Das Umweltministerium NRW hat dieses Verfahren nunmehr in einem Erlass vom 29.09.2008 (Az.: V-5-8820.4) niedergelegt. In dem Erlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz die Verpflichtung der Gemeinden besteht, bis zum 18.07.2008 Lärmaktionspläne zu erstellen, soweit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln sind. Das Umweltministerium NRW möchte Mitte Januar 2009 einen Bericht an die EU-Kommission abgeben und damit der Mitteilungspflicht nach § 47 d Abs. 7 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 47 e Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz nachkommen. Darum bittet das Umweltministerium NRW dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als der vom Umweltministerium benannten Stelle spätestens bis zum 31.12.2008 eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes zu übermitteln, sofern ein solcher bereits erstellt werden konnte. Sofern die Lärmaktionsplanung noch nicht abgeschlossen werden kann, wird darum gebeten, dem LANUV zu dem genannten Termin den Sachstand mitzuteilen und den fertigen Lärmaktionsplan nachzureichen. Das LANUV wird zunächst den Sachstandsbericht an den Bund weiterleiten und den fertigen Aktionsplan zu gegebener Zeit nachmelden. Für den Sachstandsbericht kann der bereits bekannte Musteraktionsplan (www.umgebungslaerm.nrw.de/Dokumente/Gesetze/Musteraktionsplan.pdf) verwendet werden. Das Land hat die erforderlichen Angaben aus den Lärmkarten bereits in das Muster übertragen. Das Muster für die jeweilige Gemeinde steht unter der Adresse www.lanuv.nrw.de/gerauesche/pdf/gkz_lap.doc zum Download bereit. „Gkz“ ist dabei durch die achtstellige Gemeindekennziffer der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen.

Schließlich bittet das Umweltministerium NRW, die Mitteilungen an das LANUV auf dem Dienstweg über die Bezirksregierungen abzusetzen. Soweit für eine Gemeinde keine Lärmkarten vorliegen oder die Prüfung der Lärmsituation ergeben hat, dass in dem Gemeindegebiet keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorhanden sind, muss auch kein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Jedoch wird bei der nächsten Stufe der Lärmkartierung und Aktionsplanung (2012/2013) eine erneute Prüfung der Lärmsituation erforderlich werden.

Im Übrigen verweist die Geschäftsstelle nochmals auf den Inhalt der Mitteilungen vom Oktober 2008 Nr. 615, Seite 286.

Az.: II/2 70-11 qu/ko Mitt. StGB NRW Dezember 2008

724 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblichen Abfällen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 23.04.2008 (Az. 9 BN 4.07) erneut entschieden, dass gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet sind, ein Restmüllgefäß der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in Benutzung zu nehmen, wenn bei ihnen Abfälle zur Beseitigung anfallen. Das Bundesverwaltungsgericht weist nochmals darauf hin, dass auch bereits vor dem Erlass der Gewerbeabfallverordnung zum 01.01.2003 kein rechtliches Hindernis dahin bestanden hat, Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, zu verpflichten, ein Restmüllgefäß in Benutzung zu nehmen und daran anknüpfend auch eine Abfallgebühr zu erheben (so: BVerwG, Urteil vom 01.12.2005, - Az. 10 C 4.04).

Die am 01.01.2003 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung und hier der § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung habe für diese Behälterbenutzungspflicht unter Berücksichtigung von Erfahrungen der Vollzugspraxis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Einklang mit höherrangigem Recht steht, solange dem Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Einzelfall der Nachweis eröffnet bleibt, dass bei ihm keine Beseitigungsabfälle anfallen, die eine Behälterbenutzungspflicht auslösen (so: BVerwG, Urteile vom 17.02.2005 – Az. 7 C 25.03 und 7CN 6.04). Zur Vermeidung der Behälterbenutzungspflicht kann ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger – so das Bundesverwaltungsgericht – sich somit nicht mit Erfolg auf die bloße Möglichkeit einer späteren Verwertung berufen. Eine Verwertungsmöglichkeit, die sich erst bei einem späteren Abfallbesitzer eröffnet und ggf. von ihm auch genutzt wird, erlaubt noch nicht den Rückschluss, dass beim Abfallbesitzer/-erzeuger kein Beseitigungsabfall angefallen war. Insoweit sei der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet, einen konkreten Verwertungsweg sicherzustellen. Entledigt er sich der genannten Abfallfraktionen dadurch, dass er sie dem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt, ist spätestens mit der Bereitstellung zur Verbringung bei ihm Abfall zur Beseitigung angefallen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat etwaige Verwertungsmöglichkeiten erneut zu prüfen. Zur Ver-

meidung einer Behälterbenutzungspflicht im Hinblick auf das Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger also damit einen konkreten und sichergestellten Verwertungsweg nachweisen. Die bloße Möglichkeit einer späteren Verwertung reicht nicht.

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW Dezember 2008

725 Verwaltungsgericht Minden zum Kostenersatz

Das VG Minden hat mit Urteil vom 30.07.2008 (Az. 11 K 696/08 – abrufbar unter nrwe.de) zum Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW im Falle der Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen Stellung bezogen. Nach dem VG Minden liegt die Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung grundsätzlich im Sonderinteresse des Grundstückseigentümers, weshalb die Gemeinde auch einen Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend machen kann, wenn sie die Erneuerung unter Kostenaufwand hat vornehmen lassen.

Die Erneuerung einer Anschlussleitung trägt – so das VG Minden – dem Umstand Rechnung, dass Anschlussleitungen dem Verschleiß unterliegen und deshalb nur eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer aufweisen. Definitionsgemäß setze eine Erneuerung als Grundlage eines Kostenersatzanspruches deshalb voraus, dass die Anschlussleitung aufgrund der Abnutzung nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden kann oder in absehbarer Zeit verschleißbedingte Störungen zu erwarten seien. Dabei stehe der Gemeinde bei der Frage, ob und wann es in Folge eines Verschleißes einer Erneuerung bedürfe, ein Einschätzungsermessen zu, dass sich daran orientieren könne, wann nach den Regeln der Entsorgungstechnik verschleißbedingte Störungen zu erwarten seien (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.02.1990 – Az. 22 A 2053/88 -, unter Bezugnahme auf die Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Anlage 7 – „Technische Lebensdauer von Außenanlagen“ zu Teil I der Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken vom 31.05.1976, Beilage 21/76 zum Bundesanzeiger vom 06.08.1976 Nr. 146).

Nach diesen Wertermittlungsrichtlinien könne bei Entwässerungsanlagen aus Betonrohren von einer Lebensdauer von 30 bis 50 Jahren, bei solchen aus Steinzeug von 80 bis 100 Jahren ausgegangen werden. Allerdings ergäben sich hieraus lediglich Anhaltspunkte und keine starren Vorgaben oder sogar Bindungen für den Einzelfall. Über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchungen des Straßenkörpers könnten wegen der hiervon ausgehenden Erschütterungen eine Erneuerung des Grundstücksanschlusses auch vor Ablauf der sich aus den oben genannten Richtlinien ergebenden mutmaßlichen Lebensdauer von Entwässerungsanlagen erfordern (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.02.1990 – Az.: 22 A 2053/88).

Im konkreten Fall nimmt das VG Minden auf dieser Grundlage eine Erneuerungsbedürftigkeit der Grundstücksanschlüsse an. Dabei stellt das Gericht auf das

Alter der Leitungen ab. Der Regenwasserhauptsammler war aus Beton und wurde ca. 1938 verlegt. Auch die 1938 und nachträglich in der 50iger Jahren verlegten Grundstücksanschlussleitungen waren ebenfalls teilweise aus Beton, so dass nach dem VG Minden in absehbarer Zeit mit verschleißbedingten Schäden an den Grundstücksleitungen und Störungen im Entwässerungssystem zu erwarten sind. Damit sei die beklagte Gemeinde zu Recht von einem Erneuerungsbedarf ausgegangen.

Auch das Sonderinteresse als zusätzliches ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für einen Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW war nach dem VG Minden gegeben, weil eine Grundstücksanschlussleitung, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, in den Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers fällt. Trete z. B. bei Beschädigung des Anschlusses Abwasser aus, liegen hierauf gerichtete Reparaturmaßnahmen im Sonderinteresse des Grundstückseigentümers, weil sie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Benutzungspflicht dienen (so: OVG NRW, Urteil vom 18.05.1993 – Az.: 22 A 2169/91 – NWVBl. 1993, Seite 419).

Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Erneuerung nicht in Erfüllung der dem Grundstückseigentümer obliegenden Benutzungspflicht erfolgt, sondern im Rahmen des der Stadt selbst von der Rechtsordnung zugewiesenen Pflichtenkreises durchgeführt wird. Dieses sei z.B. dann anzunehmen, wenn die Reparaturbedürftigkeit der Grundstücksanschlussleitung auf mangelhaft ausgeführte Arbeiten bei der Verlegung des Grundstücksanschlusses zurückzuführen ist und die Gemeinde die Verlegung des Grundstücksanschlusses beauftragt hatte (vgl. OVG NRW, Urteile vom 11.4.1996 – Az.: 22 A 3106/94 – NWVBl. 1996, S. 489).

Ebenso habe das OVG NRW in seiner Rechtsprechung (Urteil vom 15.6.1970 – Az.: II A 1397/68 – KStZ 1970, S. 234ff.) bislang nur entschieden, dass die Gemeinde die Kosten für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (nur) dann nicht von den Anliegern ersetzt verlangen kann, wenn die Schäden an der Anschlussleitung auf einen Mangel des Hauptkanals zurückzuführen sind und die Gemeinde die rechtzeitige Beseitigung des Mangels unterlassen hat, mit anderen Worten ohne Hinzutreten derartiger besonderer Umstände ein Erneuerungsbedarf für diese Grundstücksanschlüsse gerade nicht bestanden hätte. Dennoch habe das OVG NRW nicht entschieden, dass ein Sonderinteresse nicht vorliege, wenn die Ersetzung der Grundstücksanschlüsse durch eine Ersetzung oder Veränderung des Hauptkanals veranlasst worden sei. Diese Frage habe das OVG NRW in (Urteil vom 15.6.1970 – Az.: II A 1397/68 – KStZ 1970, S. 234ff.) ausdrücklich offen gelassen.

Im Übrigen kommt es nach dem VG Minden auf diese Fragestellungen nicht an, wenn definitiv ein Verschleiß der Grundstücksanschlussleitungen vorliegt, weil dann eine Erneuerung im Sonderinteresse des Grundstückseigentümers gegeben ist.

Az.: II/2 24-25 qu/ko Mitt. StGB NRW Dezember 2008

726

Verwaltungsgericht Minden zur öffentlichen Abwasserleitung

Das VG Minden hat mit Urteil vom 30.07.2008 (Az. 11 K 696/08) zu der Frage entschieden, wann eine Abwasserleitung der öffentlichen Abwasseranlage einer Gemeinde zugerechnet werden kann und damit als öffentliche Abwasserleitung zu qualifizieren ist.

In dem entschiedenen Fall führt das VG Minden zunächst aus, dass die Rechtsqualität einer Abwassersammelleitung für die Erhebung der Benutzungsgebühren dann ohne Belang ist, wenn das Abwasser über die Sammelleitung erst der öffentlichen Abwasseranlage (einem öffentlichen Abwasserkanal) zugeführt und damit der Gebührentatbestand ohnehin verwirklicht wird. In einem solchen Fall kann nach dem VG Minden nicht von einer konkludenten Widmung der Abwasserleitung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage durch die Erhebung von Gebühren ausgegangen werden, weil dieses für die Gebührenerhebung ohne jede Bedeutung ist.

Außerdem weist das VG Minden unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG NRW darauf hin, dass bei der Frage, ob eine Grundstücksanschlussleitung einen Teil der öffentlichen Abwasseranlage darstellt, maßgeblich darauf abzustellen ist, welchem Zweck die Leitung dient.

Dient die Leitung der abwassermäßigen Erschließung aller an einer Verkehrsfläche (Straße, Weg, Platz) liegenden Grundstücke, dann ist die Abwasserleitung als öffentliche Abwasserleitung einzustufen.

Dient die Leitung aber nur der Ableitung des Abwassers einzelner Grundstücke im Sinne einer Zuführung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage, dann ist die einzelne oder gemeinsame Leitung eine private Abwasserleitung (vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 15.02.2000 – Az. 15 A 5328/96 - ; siehe hierzu auch: Queitsch KStZ 2005, S. 61f.).

In dem entschiedenen Fall kommt das VG Minden auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis, dass es sich bei der in Rede stehenden Abwasserleitung um eine gemeinsame, private Anschlussleitung und keine öffentliche Abwasseranlage handelt, weil diese von vorneherein dazu bestimmt war, dass Regenwasser nur eines Teils der Anlieger der Anliegerstraße aufzunehmen. Hinzu kommt – so das VG Minden – , dass die hier streitige Sammelleitung weder im öffentlichen Straßenraum liegt noch jemals von der Stadt unterhalten worden sei. Außerdem dient die Sammelleitung auch nicht dazu Regenwasser unmittelbar in ein Gewässer einzuleiten bzw. einem Gewässer zuzuführen, was bei öffentlichen Regenwasserkanälen der Fall sei.

Weiterhin weist das VG Minden darauf hin, dass selbst für den Fall, dass die in Rede stehende Regenwasserleitung eine öffentliche Abwasseranlage wäre, die beklagte Stadt nicht gehalten sei, bei der Erneuerung der Regenwasserkanäle in der Anliegerstraße weiterhin zwei eigenständige Regenwasserkanäle für die Anlieger als öffentlichen Abwassersammler zu erhalten und weiter

zu betreiben. Die Ausgestaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigung liegt nämlich nach dem VG Minden grundsätzlich im planerischen Ermessen der Gemeinde und sei vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.04.1988 – Az. 22 A 280/86 -, Mitteilungen StGB NRW 1988, Seite 289).

Dieser Gestaltungsspielraum finde – so das VG Minden – seine Grenzen erst dann, wenn die Gemeinde ihn ohne sachlichen Grund einseitig zu Lasten der Anschlusspflichtigen ausgenutzt habe. Diese Voraussetzungen lägen aber nicht schon dann vor, wenn die Gemeinde sich bei der Auswahl unter mehreren Alternativen in erster Linie davon leiten lasse, welche Alternative für sie (und für alle Gebührenzahler) am kostengünstigsten sei, weil die Gemeinde zu einem derartigen Verhalten regelmäßig schon nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.06.1997 – Az. 22 A 1406/96, NWVBl 1998, Seite 154). Selbst wenn die beklagte Stadt durch die Ersetzung von zwei Regenwasserkanälen für sich Kosten erspare und den Anliegern hierdurch zusätzliche Kosten aufbürde, hätte die Gemeinde ihren Gestaltungsspielraum noch nicht verletzt, weil durch den Bau und Betrieb eines einzigen neuen Regenwasserkanal ein sachlicher Grund für diese Entscheidung besteht, denn hierdurch entstünden geringere Herstellungs- und Unterhaltungskosten als bei der Fortführung von zwei Regenwasserkanälen.

Die Anlieger der Anliegerstraße könnten sich auch nicht auf einen „Bestandsschutz“ im Hinblick auf die vorhandene Entwässerungssituation berufen. Denn nach der Abwasserbeseitigungssatzung bestimme die Stadt Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Erweiterung, Änderung oder Sanierung. Im Übrigen weist das VG Minden nochmals darauf hin, dass in Fällen eines Erstanschlusses an die öffentliche Kanalisation die Rechtsprechung Anschlusskosten von bis zu 25.000,- € pro Grundstück für den Grundstückseigentümer nicht als unverhältnismäßig ansieht (vgl. hierzu: OVG NRW, Urteil vom 18.06.1997 – Az. 22 A 1406/96 – NWVBl 1998, Seite 154 und OVG NRW, Beschlüsse vom 24.01.2006 – Az. 15 A 5080/05 und vom 05.06.2003 – Az. 15 A 1738/03 – NWVBl 2003, Seite 435). Von einer derartigen Summe sei der Kostenmehraufwand für die Klägerin weit entfernt.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Dezember 2008

727 Verwaltungsgericht Münster zur Übernahme eines Privatkanals

Das VG Münster hat mit Urteil vom 15.10.2008 (Az. 3 K 1498/07) entschieden, dass ein privater Grundstückseigentümer, dem die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser gemäß § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW auf Antrag der Gemeinde vom Kreis als Untere Wasserbehörde übertragen worden ist, keinen Anspruch darauf hat, dass die Gemeinde einen von ihm gebauten Privatkanal als öffentlichen Kanal gegen Kostenerstattung übernehmen muss. Der Kläger, ein Grundstückseigentümer im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, erhielt mit Datum vom 12.11.1984 durch die Untere Wasserbe-

hörde des zuständigen Kreises die Abwasserbeseitigungspflicht im Hinblick auf das häusliche Abwasser übertragen. Zugleich wurde die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt. Nachdem der Kläger seit dem Jahr 1985 auf seinem Grundstück eine durch die Untere Wasserbehörde genehmigte Kleinkläranlage betrieben hatte, baute er zu Beginn des Jahres 1999 eine private Druckrohrleitung zum öffentlichen Kanal der beklagten Gemeinde. Der Kläger beehrte in der Folgezeit die Übernahme dieser privat gebauten Druckrohrleitung und eine Kostenerstattung im Hinblick auf die ihm entstandenen Baukosten. Die beklagte Gemeinde lehnte die Übernahme gegen Kostenerstattung ab, weil der Kläger im eigenen Interesse einen Privatkanal gebaut hat.

Das VG Münster gab der beklagten Gemeinde mit Urteil vom 28.10.2008 (Az. 3 K 1498/07) der beklagten Gemeinde Recht. Der Kläger besitze – so das VG Münster – keinen Anspruch gegen die beklagte Gemeinde auf Zahlung der Kanalbaukosten und Übernahme des privaten Kanals in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde. Im Wesentlichen führt das VG Münster aus, dass weder aus Vertrag noch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 f. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) ein Anspruch des Klägers folge, dass die von ihm gebaute Abwasserleitung in die öffentliche Abwasseranlage der beklagten Gemeinde übernommen wird. Durch den Bescheid der Unteren Wasserbehörde des Kreises vom 12.11.1984 sei die beklagte Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Grundstück des Klägers befreit worden und der Kläger sei verpflichtet worden, sein Abwasser selbst zu beseitigen. Zu diesem Zweck hätte er eine Kleinkläranlage errichten und betreiben müssen. Der Kläger habe also durch den Bau des Kanals kein Geschäft für die beklagte Gemeinde besorgt, sondern allein für sich. Hätte er keinen Kanal gebaut, um sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu können, hätte er nämlich – auf eigene Kosten – seine private Kleinkläranlage modernisieren müssen.

Die vom Kläger gebaute, private Druckrohrleitung, die im gemeindlichen Boden verlegt worden sei, sei auch nicht in das Eigentum der Gemeinde übergegangen. Vielmehr müsse – so das VG Münster – davon ausgegangen werden, dass diese private Abwasserleitung nach § 95 Abs. 1 Satz BGB kein wesentlicher Bestandteil der Gemeindegelände sei, sondern nur Scheinbestandteil des gemeindlichen Grundstücks geworden sei, soweit sie in gemeindeeigenen Grundstücken verlaufe (vgl. hierzu auch: Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.12.2005 – Az. V ZR35/05, NJW 2006, Seite 290, für eine Versorgungsleitung). Deshalb scheidet auch ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch aus, dessen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen, soweit sie nicht spezialgesetzlich geregelt seien, dem zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch entsprechen würden (vgl.: Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.11.2007 – Az. 9 B 36.07 – NZW 2008, Seite 601 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.03.1985 – Az. 7 C 48.82 – BverwGE 71,85).

Weil die Privatleitung – so das VG Münster – nicht durch den Einbau in die gemeindeeigenen Grundstücke Bestandteil des Grundeigentums geworden seien, habe die beklagte Gemeinde nichts erlangt, so dass bereichnungs-

rechtlich auch nichts auszugleichen sei. Außerdem stünde einem etwaigen Erstattungsanspruch auch der Rechtsgrundsatz der aufgedrängten Bereicherung entgegen. Dieser Grundsatz, der auch im Bereich des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches anzuwenden sei, besage, dass dann, wenn die objektive Werterhöhung nach dem § 946 bis 950 BGB für den Bereicherten ohne subjektives Interesse sei, er Abwehrmittel gegen die Ansprüche aus § 951 Abs. 1 Satz 1 BGB hat. Die Bereicherung bemesse sich in einem solchen Fall nach dem subjektiven Ertragswert des Vermögenszuwachses beim Bereicherten, also nach dessen Interesse. Der Vergütungsanspruch gehe dann nicht auf Wertersatz, sondern nur auf realen Ausgleich, d. h. der Bereicherte brauche nur die Rücknahme der verbundenen Sachen zu gestatten (vgl. hierzu: OVG NRW, Urteil vom 05.08.1970 – Az. III A 17/68 – DÖV 1971, Seite 350). Da die beklagte Gemeinde aber zu dem Zeitpunkt, in denen die private Druckrohrleitung gebaut worden sei, nicht für die Beseitigung des Abwassers vom Grundstück des Klägers zuständig gewesen sei, besitze diese private Druckrohrleitung auch keinen subjektiven Wert für die Gemeinde. Hiernach sei die beklagte Gemeinde nicht dazu verpflichtet, dem Kläger seine Aufwendungen zu erstatten.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) liege nicht vor. Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verpflichte die Grundrechtsadressaten wesentliches gleich und wesentlich ungleiches entsprechend seiner Verschiedenheit und Eigenart ungleich zu behandeln (vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008 – Az. 2BvR336/07 -). In diesem Zusammenhang obliege immer noch der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde die Entscheidung, welche Außenbereichsgrundstücke sie an ihre öffentliche Abwasseranlage anschließe, auch wenn sie von Abwasserbeseitigungspflicht für diese Grundstücke befreit worden sei. Dieses falle in die Planungshoheit der Gemeinde. Insoweit könne der Kläger keinen Anspruch darauf herleiten, dass in einem anderen Straßenzug eine öffentliche Abwasserleitung gebaut worden sei und in seinem Straßenzug nicht. Im Übrigen liege auch ein anderer Sachverhalt deshalb vor, weil in der anderen Straße, die mit einem öffentlichen Abwasserkanal versehen worden sei, die Grundstückseigentümer den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage befürwortet hätten. Dieses sei im Straßenzug des Klägers nicht der Fall.

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Buchbesprechungen

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien; Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, (75. Erg.-Lief., Stand Oktober 2008, 304 Seiten), Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk 2.848 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (168,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Siegburg, (www.reckinger.de).

Mit der 75. Ergänzungslieferung wurde insbesondere die Dreiundzwanzigste Änderungsverordnung zur Beihilfenverordnung, mit der u.a. die neuen Regelungen der Sozialen Pflegeversicherung in das Beihilfenrecht übertragen worden sind, eingearbeitet. Weiterhin sind sämtliche Vorschriften aufgenommen worden, die für die Anwendung der neuen Bestimmungen erforderlich sind (Auszug aus dem SGB XI, Pflegezeitgesetz, Erlasse und Rundschreiben zu diesem Rechtsgebiet).

Weitere Schwerpunkte: Das Verzeichnis der Analogen Bewertungen nach der Gebührenordnung für Ärzte wurde überarbeitet, das Grundsatzurteil des BVerwG zur Kostendämpfungspauschale war zu berücksichtigen.

Az.: I/1 047-00-1

Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Gewerbsteuergesetz

Kommentar von Lenski/Steinberg, Loseblattsammlung, 2.734 Seiten in 2 Ordnern, 139,00 € bei einem Abonnement für mindestens 2 Jahre (ISBN 978-3-504-25104-8); 249,00 € ohne Abonnement (ISBN 978-3-504-25113-0); Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

Die 95. Ergänzungslieferung (Stand: August 2008, 364 Seiten, 69,80 Euro) berücksichtigt die Änderungen des Gewerbesteuerrechts weitgehend bis zum Jahressteuergesetz 2008.

Im Textteil sind die Änderungen des GewStG und der GewStDV durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und das Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) eingearbeitet. Die Dokumentation aller Zustände des Gewerbesteuerrechts seit 1999 wird damit auf den Stand von Anfang des Jahres 2008 gebracht. In der Einleitung wird der Inhalt der neuesten gesetzlichen Änderungen kurz vorgestellt.

Der Erläuterungsteil betrifft im Einzelnen § 2, § 8 Nr. 1, 5 und 7, § 9 Nr. 2, 2a, 4, 7 und 8, §§ 11, 19, § 35b, 35c und 36 GewStG. § 8 Nr. 1 GewStG wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 völlig neu gefasst. Dabei wurden teilweise die bisher in § 8 Nr. 1-3 und 7 GewStG enthaltenen Regelungen übernommen, aber auch neue Tatbestände wie z. B. in § 8 Nr. 1 Buchst. e und f GewStG geschaffen.

In § 8 Nr. 5 GewStG wurde der Ergänzung um § 8b Abs. 10 KStG betr. Wertpapierleihe u. ä. Rechnung getragen. § 9 Nr. 2 GewStG wurde völlig neu bearbeitet. Bei § 9 Nr. 2a, Nr. 7 und Nr. 8 GewStG wurde die Anhebung der Mindestbeteiligungsgrenze auf 15% berücksichtigt. Der durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements neu gefasste § 9 Nr. 5 GewStG wurde gänzlich neu bearbeitet. Im Rahmen der Neukommentierung des § 11 GewStG wurde auch der Festlegung der Steuermesszahl auf einheitlich 3,5% Rechnung getragen. Bei § 19 GewStG wurde auch der neu angefügte Satz 5 des Abs. 3 erläutert, der verfahrensrechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 bei den Gewerbesteuer-Vorauszahlungen schafft. In § 35b GewStG wurde eine redaktionelle Änderung

durch das JStG 2008 berücksichtigt, während § 35c GewStG gänzlich neu kommentiert wurde. Die erstmalige Anwendung aller Änderungen des GewStG des Jahres 2007 wird in der Kommentierung zu § 36 GewStG ausführlich dargestellt.

Az.: IV/1 932-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Handbuch der Rechtsförmlichkeit

Formulierungsempfehlungen mit konkreten Beispielen aus der Praxis; Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen; Bundesanzeiger Verlag GmbH; ISBN 978-3-89817-697-2; 296 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, Softcover (kartoniert), 34,80 €

Das Bundesministerium der Justiz ist die zentrale Rechtsprüfungsinstanz innerhalb der Bundesregierung. Es berät die Ressorts bei der Vorbereitung der Rechtsetzungsvorhaben, es überprüft ihre Gesetz- und Verordnungsentwürfe in rechtlicher Hinsicht und begleitet das Gesetzgebungsverfahren.

Die zentrale Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz soll sicherstellen, dass die Entwürfe allen rechtlichen und formalen Ansprüchen genügen. Das Handbuch fasst Empfehlungen zusammen, die auf Festlegungen und langjähriger Rechtsetzungspraxis beruhen. Die Neuauflage berücksichtigt alle Neuerungen seit der letzten Auflage im Jahr 1999.

Vorteile

- Der detaillierte Aufbau und die Randnummern-Struktur erleichtern die Suche nach gezielten Informationen
- Praxisnahe Hilfestellung bei der Formulierung und Gestaltung von Rechtsvorschriften

Inhalte

- Vorbemerkungen zur Rechtsprüfung
- Zuständigkeit des BMJ, Begriffliche Klarstellungen, Datenbanken etc.
- Sprachliche Gestaltung, Zitierweise, Bezugnahme auf andere Texte, Besondere Hinweise zum Recht der Europäischen Union etc.
- Stammgesetze - erstmalige Regelung bestimmter Sachverhalte
- Änderungsgesetze
- Ablösungsgesetz, Einzelnovelle, Mantelgesetz, Einführungsgesetz

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

ISG-Leitfaden

Broschüre von Geer, Keller, Postert, Becker, DINA 5, ca.55 Seiten: Preis 24,90 €; ISBN 978-3-940904-10-2; SV Saxonia Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH.

Kürzlich hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber das Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG) verabschiedet. Dieses Gesetz will durch die Einbindung privaten Engagements die Stärkung der Innenstädte und Stadtteilzentren unter Einbindung der kommunalen Belange ermöglichen. Das Gesetz enthält vielfältige neue Denkansätze für die Stadtentwicklung. In diesem – soweit ersichtlich – ersten ISG-Leitfaden werden insbesondere die Aufgaben, Ziele und Akteure einer ISG dargestellt. Darüber hinaus wird der ISG-Prozess vorgestellt. So geht der für die Praxis bedeutsame Leitfaden auf die Vorbereitungsphasen und das formelle ISG-Verfahren (Antrag, Satzung, öffentlich-rechtlicher Vertrag) genauso ein wie auf Fragen der praktischen Umsetzung (Abgabefinanzierung, Vergaberecht, vereinsrechtliche Fragen, Erfolgskontrolle). Der Leitfaden wird abgerundet durch den Abdruck der von den kommunalen Spitzenverbänden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesministerien ausgearbeiteten Mustersatzung nebst Erläuterungen.

Die Autoren:

- Anja Geer, Amtsleiterin des Amtes für Baurecht und Bauberatung der Stadt Duisburg,
- Stephan Keller, Beigeordneter im Dezernat II des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- Stefan Postert, Geschäftsbereichsleiter Handel, Verkehr der IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum sowie
- Michael Becker, Hauptreferent im Dezernat II des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen e. V.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Kommunale Selbstverwaltung - Zukunfts- oder Auslaufmodell?

Hill, Hermann (Hrsg.): Kommunale Selbstverwaltung - Zukunfts- oder Auslaufmodell? Beiträge der 72. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 24. bis 26. März 2004 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Tab., Abb.; 226 S. 2005 (HS 172) <978-3-428-11943-1> € 92,-

Inhalt:

- Erster Teil: Trends und Herausforderungen- H. Hill, Begrüßung und Einführung - H. Mäding, Herausforderungen und Konsequenzen des demographischen Wandels für die Städte - M. Pröhl / C. Walther, Verschiedenartigkeit als Chance: Gelungene Integrationsstrategien - J. Imorde, "Ab in die Mitte!" Renaissance der Innenstädte - P. Roth, Gemeindefinanzreform gescheitert; was nun? - Zweiter Teil: Daseinsvorsorge und Wettbewerb unter europäischer Perspektive- T. Abel, Zukunft der Daseinsvorsorge. Rechts- und Planungssicherheit für Kommunen -. Dohmen, Kommunalwirtschaft aus der Sicht des Innenministeriums - Dritter Teil: Kooperation und Planung - P. Jakubowski, Neue Kooperationen und effiziente Verfahren. Ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - O. Märker / J. Wehner, Elektronische Formen der Bürgerbeteiligung. Vom „informativen Grundrauschen“

zu interaktiven Diskursangeboten; illustriert am Beispiel der Bauleitplanung - Vierter Teil: E-Government verändert die kommunale Organisation - D. Rehfeld, Wissensmanagement als Dienstleistung in der Region - T. Heinze, E-Government in der Metropolregion Hamburg - M. Hokkeler, Neue institutionelle Arrangements für kommunale Leistungen aus der Perspektive von E-Government - F.-R. Habel, Kommune Online 2004. Mit eGovernment zu mehr Wachstum und Wohlstand für alle - Fünfter Teil: Lokale und regionale Aufgaben neu denken - U. Gudat, Kommunale Kompetenzzentren - D. Heuwinkel, Kreisaufgaben der Zukunft. Lokale und regionale Aufgaben neu denken - C. Specht, Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch regionale Kooperation - F. Kiepe, Stadtregion als Handlungsebene

Die Gegenwart ist geprägt durch die intensive Auseinandersetzung in Politik und Verwaltung über die desolante Lage der kommunalen Finanzen. So unverzichtbar die verlässliche finanzielle Grundausstattung für die kommunale Selbstverwaltung ist, gerieten angesichts dieser alles andere überlagernden Diskussion manche inhaltlichen Probleme und Perspektiven der kommunalen Selbstverwaltung in den Hintergrund. So behandeln die Autoren neben Fragen des demografischen Wandels, der Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und der Renaissance der Innenstädte insbesondere die Themen Daseinsvorsorge und Wettbewerb unter europäischer Perspektive, neue Kooperationsformen, Veränderungen der kommunalen Organisation durch E-Government sowie das Verhältnis lokaler und regionaler Aufgaben und Organisationsformen.

Az.:I Mitt. StGB NRW Dezember 2008

SGB II: Sozialhilfe

Hauck / Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar, SGB XII: Sozialhilfe

Von Prof. Dr. Ernst-Wilhelm Luthé, Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen, Privatdozent an der Universität Oldenburg, Prof. Dr. Johannes Falterbaum, Berufsakademie Heidenheim, Prof. Dr. Thomas Klie, Evangelische Fachhochschule Freiburg, Prof. Dr. Erika Lücking, Richterin am Verwaltungsgericht,

Evangelische Fachhochschule Berlin, Prof. Dr. Volker Neumann, Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Volker Schlette, Richter am Verwaltungsgericht, apl. Professor an der Georg-August-Universität Göttingen, Dr. Thomas Voelzke, Richter am Bundessozialgericht

2008. Loseblatt-Kommentar einschließlich der 13. Lieferung, 2.830 Seiten in 2 Ordnern, EURO (D) *98,-. ISBN 978 3 503 06375 8; (* inkl. 7% Ust. und zzgl. Versandkosten. Ergänzungen sind bis auf Widerruf zuzusenden). CD-ROM im Amaray-Case, incl. 20 Seiten Schnelleinstieg; Einzelbezug EURO (D) **99,95. ISBN 978 3 503 09009 9; im Abonnement EURO (D) **99,95. ISBN 978 3 503 09008 2; Sonderpreis für Bezieher der Printausgabe EURO (D) **29,95. ISBN 978 3 503 09011 2 (**inkl. 19% Ust. und zzgl. Versandkosten. Preise der Updates richten sich nach dem Umfang der Aktualisierungen. Mehrfachlizenzen auf Anfrage. ERICH SCHMIDT VERLAG

Das Sozialrecht in Deutschland unterliegt seit Jahrzehnten einschneidenden Veränderungen. Kaum ein anderes Rechtsgebiet beeinflusst in diesem Umfang unseren Alltag. Täglich werden neue Fragen gestellt. Der Hauck/Noftz liefert zuverlässige Antworten und überzeugt seit Jahrzehnten durch sein ausgereiftes Konzept.

Der Kommentar zum SGB XII versteht sich als ein Erläuterungswerk für die Verwaltungspraxis, Anwaltschaft, Rechtsprechung und private Hilfsorganisationen. Er enthält die der wichtigsten Materialien des Gesetzgebungsverfahrens und eine umfangreiche Einführung zu den Strukturprinzipien sowie zu verwaltungswissenschaftlich und europarechtlich relevanten Bezügen der Sozialhilfe ist das Werk darüber hinaus auch für den Kreis sozialpolitisch Tätiger von besonderem Interesse.

Mit der 13. Lieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Sie enthält Neukommentierungen der teilweise geänderten bzw. völlig neuen Einkommensvorschriften sowie weitere Ergänzungen der vorhandenen Kommentierungen. Änderungen ergeben sich somit bei den §§ 3, 28, 30, 32, 40, 41, 67, 73, 74, 82, 88, 91, 92a, 94, 98, 102, 105, 114 sowie bei E 010. Geändert wurde das Gesetzesänderungsregister (A 050) und der Gesetzestext (C 100).

Az.: III 480-80 Mitt. StGB NRW Dezember 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200